

A M T S B L A T T

für die Evangelische Kirche in Österreich

193

Jahrgang 2018, 12. Stück

Ausgegeben am 21. Dezember 2018

Inhalt

Rechtliches

Beschlüsse der Generalsynode.....	195
216. Resolution der 1. Session der XV. Generalsynode der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich	195
217. Kirchenverfassung - Novelle 2018.....	196
218. Gleichstellungsordnung (GlStO) - Novelle 2018.....	196
Beschlüsse der Synode A.B.....	199
219. Kirchenverfassung - Novelle 2018	199
220. Ordnung des Evangelischen Schulwerks A.B. Wien - Novelle 2018.....	199
221. Ordnung des Evangelischen Werks für Diakonie und Bildung (EWDB) - Novelle 2018.	200
Kundmachungen des Präsidiums der Generalsynode.....	200
222. Wahl Präsidium und Schriftführer/in der XV. Generalsynode.....	200
Kundmachungen des Präsidiums der Synode A.B.....	201
223. Wahl Präsidium und Schriftführer/in der 15. Synode A.B.....	201
224. Wahl eines weltlichen Oberkirchenrates A.B. für juristische Belange.....	201
225. Wahl eines weltlichen Oberkirchenrates A.B. für wirtschaftliche Belange.....	201
226. Wahl einer weltlichen Oberkirchenrätin A.B. für Kirchenentwicklung.....	201
227. Einberufung der Synode A.B.	201
228. Einberufung der Synode A.B.....	202
Verordnungen, Richtlinien und Empfehlungen des Oberkirchenrates A.u.H.B.....	202
229. EGON-Verordnung - Novelle 2018.....	202
Kundmachungen des Oberkirchenrates A.u.H.B.....	203
230. Lehrpläne für den Evangelischen Religionsunterricht.....	203
231. Schriftlicher Bericht des Datenschutzsenates der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich an die Generalsynode.....	204
Personalia	
Gremien der Generalsynode.....	205
232. Liste der Synodalen der XV. Generalsynode.....	205
Gremien der Synode A.B.....	206
233. Liste der Synodalen der 15. Synode A.B.....	206
Ordinationen, Ermächtigungen und abgelegte Prüfungen.....	209
234. Kirchenmusikalische D-Prüfung von Doris Hanna Klösch.....	209

235. Kirchenmusikalische D-Prüfung von Thilo Seevers.....	209
Stellenausschreibungen A.u.H.B.....	210
236. Ausschreibung der Stelle eines Fachinspektors/einer Fachinspektorin für den Evangelischen Religionsunterricht an allgemein bildenden und berufsbildenden mittleren und höheren Schulen im Bereich der Evangelischen Superintendenz A.B. Burgenland...	210
237. Ausschreibung der Stelle eines Fachinspektors/einer Fachinspektorin für den Evangelischen Religionsunterricht an allgemein bildenden und berufsbildenden mittleren und höheren Schulen im Bereich der Evangelischen Superintendenz A.B. Kärnten und Osttirol	210
238. Ausschreibung der Stelle eines Fachinspektors/einer Fachinspektorin für den Evangelischen Religionsunterricht an allgemein bildenden und berufsbildenden mittleren und höheren Schulen im Bereich der Evangelischen Superintendenz A.B. Niederösterreich	211
239. Kirche im Tourismus - Urlaubsseelsorge 2019 und Modellregionen (Sommer) in Österreich - Ergänzung.....	211
Stellenausschreibungen A.B.....	212
240. Wahl des Bischofs/der Bischöfin der Evangelisch-Lutherischen Kirche - Bekanntgabe des Wahltermins und Ausschreibung der Wahl.....	212
Bestellungen und Zuteilungen A.B.....	212
241. Wiederbestellung von Pfarrer Dr. Gerhard Harkam.....	212
242. Bestellung von Mag.a Diemut Stangl.....	212
243. Bestellung von Katja Wahler-Bachl, MTh.....	212
Beauftragungen, Delegationen und Vertretungen.....	213
244. Beauftragungen, Delegationen und Vertretungen des Oberkirchenrates A.u.H.B.....	213
245. Beauftragungen, Delegationen und Vertretungen des Oberkirchenrates A.B.....	214
Ruhestandsmeldungen.....	216
Mitteilungen	
246. Bildungskommission - Subventionsansuchen 2019.....	217
247. Kollektenaufruf für den Sonntag Septuagesimae, 17. Feber 2019: Evangelischer Bund in Österreich.....	218
Motivenbericht: Kirchenverfassung - Novelle 2018.....	218
Motivenbericht: Gleichstellungsordnung (GlStO) - Novelle 2018.....	218
Motivenbericht: Kirchenverfassung - Novelle 2018.....	219
Motivenbericht: EGON-Verordnung - Novelle 2018.....	219

Rechtliches

Beschlüsse der Generalsynode

216. Resolution der 1. Session der XV. Generalsynode der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich

Die XV. Generalsynode hat auf ihrer 1. Session am 8. Dezember 2018 folgende Resolution beschlossen:

Resolution der 1. Session der XV. Generalsynode der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich betreffend Grundrecht auf faires Asylverfahren und unabhängige Rechtsberatung

Mit großer Besorgnis sieht die Generalsynode der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich der im Regierungsprogramm vorgesehenen Einrichtung einer Bundesagentur für „Betreuungs- und Unterstützungsleistungen“ im Asylverfahren, die u.a. die Rechtsberatung übernehmen soll, entgegen. Durch dieses Vorhaben wird die unabhängige Rechtsberatung de facto eingestellt. Denn Bedienstete eines Ministeriums würden Menschen beraten und vertreten, dessen eigene Behörde (in diesem Fall: das BFA) zuvor ihre Anträge negativ beschieden hat. Der Interessenskonflikt ist offensichtlich.

Die unabhängige Rechtsberatung für Menschen auf der Flucht wird bislang von gemeinnützigen Nichtregierungsorganisationen, u.a. vom Diakonie Flüchtlingsdienst, getragen. Diese Organisationen verzichten auf Gewinne, erbringen durch ehrenamtliches Engagement zahlreiche Leistungen kostenlos und finanzieren sich teils durch Spenden. Auch die Evangelische Kirche beteiligt sich an der Finanzierung der unabhängigen Rechtsberatung im Asylverfahren durch den Diakonie Flüchtlingsdienst.

Die Rechtsberatung und Rechtsvertretung muss die Interessen und Parteienrechte von Schutzsuchenden vor Gericht bestmöglich wahren und unabhängig sein. Nur so kann Österreich seinen Verpflichtungen aus der Europäischen Grundrechtecharta und der Menschenrechtskonvention entsprechen. Die geplante Maßnahme wäre einmalig in der EU und ist mit den Grundrechten der Union nicht in Deckung zu bringen. Denn gerade im Asylverfahren, in denen jede falsche Entscheidung zu schwersten Folgen bis hin zum Tod der Betroffenen führen kann, muss ganz besonders auf rechtsrichtige Entscheidungen geachtet werden.

Wie notwendig das in Österreich ist, zeigen die Zahlen: Die Entscheidung, ob eine Person Asyl bekommt, wird in erster Instanz vom Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) getroffen. Dessen Fehlerquote ist erschreckend. Derzeit werden 42,4 % der negativen Bescheide des BFA im weiteren Verfahrensverlauf wieder aufgehoben. D.h. unabhängige Richter/innen kommen bei fast der Hälfte der asylrechtlichen Entscheidungen des BFA zu dem Schluss, dass diese fehlerhaft oder rechtswidrig sind. Wenn die rechtliche Vertretung von Asylsuchenden einer Bundesagentur des Innenministeriums übertragen wird, wächst die Gefahr, dass solche rechtswidrige Entscheidungen nicht mehr revidiert werden, weil die Betroffenen keinen Zugang zu einem wirksamen Rechtsschutz haben.

Der Zugang zu wirksamem Rechtsschutz ist ein grundlegendes rechtsstaatliches Prinzip. Den Rechtsschutz gerade in einem so grundrechtssensiblen Bereich zu beschneiden, fügt dem österreichischen Rechtsstaat schweren Schaden zu.

Die Generalsynode appelliert an die österreichische Bundesregierung: Bringen Sie den Rechtsstaat nicht durch die Aushöhlung fundamentaler Menschenrechte für schutzsuchende Menschen in Gefahr und erhalten Sie die Unabhängigkeit der Rechtsberatung!

Dr. Peter Krömer
Präsident
der Generalsynode

Pfr. Mag. Michael Simmer
Schriftführer
der Generalsynode

(Zl. SYN 01 b; 2322/2018 vom 10. Dezember 2018)

217. Kirchenverfassung - Novelle 2018

Die Generalsynode hat in ihrer 1. Session der XV. Gesetzgebungsperiode am 7. Dezember 2018 folgende Änderung der Verfassung der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich beschlossen:

(Motivenbericht siehe Seite 218)

I.

In **Art. 83 Abs. 1** hat der 4. Satz nunmehr wie folgt zu lauten:

„Die letztgenannten Mitglieder müssen die allgemeine Wählbarkeit in die Gemeindevertretung besitzen oder geistliche Amtsträger bzw. Amtsträgerinnen der Evangelischen Kirche A.B. oder H.B sein.“

II.

Artikel I gilt bereits ab der XV. Gesetzgebungsperiode der Generalsynode.

Dr. Peter Krömer Präsident der Generalsynode	Pfr. Mag. Michael Simmer Schriftführer der Generalsynode
--	--

(Zl. G 09; 2330/2018 vom 11. Dezember 2018)

218. Gleichstellungsordnung (GlStO) - Novelle 2018

Die Generalsynode hat in ihrer 1. Session der XV. Gesetzgebungsperiode am 7. Dezember 2018 folgende Änderung der Gleichstellungsordnung (Kirchengesetz der Evangelischen Kirche A.u.H.B., ABl. Nr. 245/2003 und 192/2009) beschlossen:

(Motivenbericht siehe Seite 218)

Präambel

Die Evangelische Kirche in Österreich sieht sich dem Grundsatz der Gleichstellung und Gleichbehandlung aller Personen verpflichtet, welche die Gemeinschaft der Evangelischen Kirche bilden, insbesondere den Menschen, welche

- aufgrund ihres Geschlechts oder ihrer sexuellen Orientierung,
- aufgrund ihrer besonderen Bedürfnisse,
- aufgrund ihrer ethnischen Zugehörigkeit

einer Diskriminierung ausgesetzt sind. Sie setzt sich mit dieser Ordnung zum Ziel, in der Evangelischen Kirche in Österreich Gleichbehandlungs- und Gleichstellungsdefizite aufzuzeigen und zu beseitigen sowie aufgetretene Diskriminierungen einer satzungsgemäßen Behandlung zuzuführen.

I. Geltungs- und Anwendungsbereich

§ 1

(1) Dieses Kirchengesetz findet in sämtlichen Einrichtungen der Evangelischen Kirchen in Österreich sowie

in allen kirchlichen Werken und Gemeinschaften Anwendung. Sie gilt für alle haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und darüber hinaus für alle Menschen, welche den Evangelischen Kirchen durch ihre Mitgliedschaft angehören oder durch Besuche, Mitwirkung oder Mitgestaltung ihre Zugehörigkeit zur Kirche zum Ausdruck bringen.

(2) Von der gegenständlichen Ordnung bleiben die staatlichen Gesetze und EU-rechtlichen Bestimmungen zur Gleichbehandlung unberührt.

(3) Allfällige in Kirchengesetzen, Kirchenverordnungen oder in Synodenbeschlüssen verfasste Bestimmungen gehen den Gleichbehandlungs- und Gleichstellungsbestimmungen dieser Ordnung vor.

II. Gleichstellungs- und Gleichbehandlungsgebot, Diskriminierungsverbot

§ 2

(1) Die von dem Geltungsbereich dieser Ordnung erfassten Personen stellen sich unter das Gebot der Gleichbehandlung und Gleichstellung innerhalb der Evangelischen Kirche.

(2) Den Personalentscheidungen einschließlich der Stellenausschreibungen und der Stellensuche zu haupt-, neben- und ehrenamtlicher Mitarbeit sind vorrangig fachliche und persönliche Eignungsanforderungen aber auch kirchlich begründete, personenbezogene Überlegungen zugrunde zu legen. Dabei sind die in dieser Ordnung verankerten Grundsätze der Gleichbehandlung und der Gleichstellung zu beachten. Zulässig sind Ausnahmen von dem Gleichbehandlungs- und Gleichstellungsgebot in Bezug auf die Religions- und Konfessionszugehörigkeit bei der Besetzung von Positionen in den Kernbereichen der Evangelischen Kirche.

(3) Schutzbereiche der Gleichstellungsordnung sind insbesondere:

- a) alle Modalitäten bzw. Ausgestaltungen einer haupt-, neben- oder ehrenamtlichen Tätigkeit;
- b) die Umgangs-, Begegnungs- und Kommunikationsformen der für die Kirche handelnden Personen nach innen und nach außen.

§ 3

(1) Das Diskriminierungsverbot erfasst jede Handlung, welche mit oder ohne benachteiligende Auswirkung auf die betroffene Person das Gebot der Gleichstellung und Gleichbehandlung verletzt.

(2) Eine Diskriminierung ist auch jede sexuelle Belästigung oder jegliche Form des Mobbings. An diesbezüglich wahrgenommene Handlungen knüpft sich für kirchlich verantwortliche Personen die Verpflichtung zur Mitteilung an die zuständigen kirchlichen Stellen.

III. Einrichtungen für die Behandlung von Gleichstellungs- und Gleichbehandlungsfragen

Die Gleichstellungskommission

§ 4

(1) Für die Behandlung von Gleichstellungs- und Gleichbehandlungsfragen wird die Gleichstellungskommission eingerichtet. Diese besteht, einschließlich der bzw. des Gleichstellungsbeauftragten, aus fünf Mitgliedern.

(2) Die Bestellung von vier Mitgliedern der Gleichstellungskommission erfolgt durch die Kirchenpresbyterien A.B. und H.B. in gemeinsamer Sitzung. Die Bestellung erfolgt aus dem Kreis der von den nachgenannten Organisationen, nämlich der bzw. dem

- Evangelischen Frauenarbeit,
- Verein Evangelische Pfarrerinnen und Pfarrer in Österreich (VEPPÖ),
- Mitarbeitervertretung gem. Ordnung der Vertretung von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen,
- ARGE der Evangelischen Theologinnen,
- ARGE Evangelischer Bildungswerke,
- ARGE Religionslehrer und Religionslehrerinnen an Pflichtschulen,
- ARGE Religionslehrer und Religionslehrerinnen an höheren Schulen,
- Diakonie Österreich,
- LSM Plattform lesbischer, schwuler und bisexueller haupt- und ehrenamtlicher Mitarbeiter/innen in der Evangelischen Kirche in Österreich

dem Bestellungsorgan vorgeschlagenen vier Personen. Die nähere Regelung zum Vorschlagsverfahren regelt eine Geschäftsordnung der Gleichstellungskommission, welche zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch die Kirchenpresbyterien A.B. und H.B. in gemeinsamer Sitzung bedarf. In dieser Geschäftsordnung kann die Anzahl und die Auswahl der Organisationen, welchen ein Vorschlagsrecht zuerkannt wird, vergrößert, verkleinert oder geändert werden.

(3) Die/Der Gleichstellungsbeauftragte wird von den Kirchenpresbyterien A.B. und H.B. in gemeinsamer Sitzung nach eigenständiger Auswahl bestellt.

(4) Die Gleichstellungskommission bestellt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden.

(5) Die Bestellung der Mitglieder der Gleichstellungskommission erfolgt für die Zeitdauer der jeweils laufenden Gesetzgebungsperiode der Generalsynode. Im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds der Gleichstellungskommission erfolgt die Nachbestellung entsprechend den für die Neubestellung gemäß Abs. 2 und Abs. 3 erfolgten Festlegungen.

§ 5

(1) Die Mitglieder der Gleichstellungskommission sind weisungsfrei. Die/Der Gleichstellungsbeauftragte

übt ihre bzw. seine Tätigkeit im Rahmen einer Teilzeitanstellung aus, die Tätigkeit der Mitglieder der Gleichstellungskommission erfolgt ehrenamtlich.

(2) Die Gleichstellungskommission kann zur Beratung und Erledigung einzelner Aufgaben Experten beiziehen. Diesen kommt kein Stimmrecht zu.

(3) Die Gleichstellungskommission ist angewiesen, die Ergebnisse ihrer Tätigkeit allen Organisationen, welche mit Gleichstellungs- und/oder Gleichbehandlungsfragen befasst sind, jedenfalls aber den in § 4 Abs. 2 genannten Organisationen, bekanntzugeben und von diesen eingebrachte Anfragen und Anliegen zu bearbeiten.

(4) Der Gleichstellungskommission werden im Bereich des Evangelischen Zentrums in Wien Räumlichkeiten für Sitzungen zur Verfügung gestellt. Sämtliche Kosten für den Sachaufwand der Gleichstellungskommission werden von der Evangelischen Kirche A.u.H.B. getragen.

Aufgaben der Gleichstellungskommission

§ 6

(1) Zu den Aufgaben der Gleichstellungskommission zählen insbesondere folgende Tätigkeiten:

- a) Die Beratung und der Informationsaustausch in Gleichbehandlungs- und Gleichstellungsfragen sowie in Fragen der Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten;
- b) Beratung und Behandlung der von der bzw. dem Gleichstellungsbeauftragten an die Gleichstellungskommission herangetragenen Problemfälle entsprechend ihrer Zuständigkeit;
- c) Erstellung, allenfalls Veröffentlichung von Berichten, Stellungnahmen und Grundsatzpapieren zu Gleichbehandlungs-, Gleichstellungs- und Diskriminierungsfragen;
- d) Beratung zur Diversität als Ressource und gezielter Einsatz von Menschen entsprechend ihrer unterschiedlichen Fähigkeiten für die vielfältigen Aufgaben der Evangelischen Kirchen;
- e) Durchführung von Untersuchungen zum Thema Diskriminierung innerhalb der Evangelischen Kirche;
- f) Einleitung und Durchführung von Verfahren gemäß § 12;
- g) Beschlussfassung einer Geschäftsordnung;
- h) allgemeine Öffentlichkeitsarbeit;
- i) Kooperation und Kommunikation mit kirchlichen Stellen;
- j) Berichterstattung im Rahmen der Generalsynode;
- k) Ausarbeitung eines Budgetvorschlages.

(2) Der/Die Vorsitzende der Gleichstellungskommission hat mindestens zweimal jährlich eine Sitzung einzuberufen.

(3) Die Gleichstellungskommission hat der General-synode einen schriftlichen Bericht vorzulegen und ist ihr die Möglichkeit einzuräumen, in der General-synode hierüber zu referieren.

(4) Auf ausdrückliches Verlangen des bzw. der Gleichstellungsbeauftragten hat der/die Vorsitzende eine binnen vierzehn Tagen stattfindende außerordentliche Sitzung einzuberufen.

Anhörungsrecht der Gleichstellungskommission

§ 7

Die Vorsitzenden der Ausschüsse und Kommissionen der Synoden und der Kirchenpresbyterien A.B. und H.B. sind angehalten, bei Beratung von Angelegenheiten, welche Fragen der Gleichstellung und Gleichbehandlung gemäß dieser Ordnung betreffen, Stellungnahmen der Gleichstellungskommission einzuholen.

Der/Die Gleichstellungsbeauftragte

§ 8

(1) Der/Die Gleichstellungsbeauftragte wird von der Evangelischen Kirche A.B. angestellt, wobei sämtliche Kosten für den Arbeits- sowie den Sachaufwand von der Evangelischen Kirche A.u.H.B. getragen werden.

(2) Der/Die Gleichstellungsbeauftragte steht für Anfragen per E-Mail bzw. nach Vereinbarung auch persönlich zur Verfügung.

Aufgabenbereich der/des Gleichstellungsbeauftragten

§ 9

Zu den Aufgaben der bzw. des Gleichstellungsbeauftragten zählen insbesondere:

1. Juristische Beratungs- und Vermittlungstätigkeit im Zusammenhang mit Gleichbehandlungs- und Gleichstellungsanfragen;
2. Beratung im Zusammenhang mit einer geltend gemachten Diskriminierung;
3. Beratung und Einleitung entsprechender innerkirchlich festgelegter Schritte in Fällen geltend gemachter sexueller Belästigung oder von Mobbing.

Rechte und Pflichten der/des Gleichstellungsbeauftragten

§ 10

(1) Der/Die Gleichstellungsbeauftragte hat im Rahmen seiner bzw. ihrer Tätigkeit ein Auskunftsrecht gegenüber sämtlichen kirchlichen Einrichtungen, wobei eine Einsichtnahme in Personaldokumente nur mit Zustimmung des jeweils Betroffenen zulässig ist.

(2) Der/Die Gleichstellungsbeauftragte hat in den Sitzungen der Gleichstellungskommission jeweils Bericht zu erstatten.

IV. Verschwiegenheit

§ 11

(1) Die Mitglieder der Gleichstellungskommission sind im Rahmen ihrer Tätigkeit zur Verschwiegenheit verpflichtet. Diese Verpflichtung betrifft nicht nur die Beratungen im Gremium, sondern bezieht sich auf alle personenbezogenen Informationen, von denen die Mitglieder Kenntnis erlangen. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch über die Beendigung der Tätigkeit hinaus.

(2) Mit Zustimmung der betroffenen Personen kann der bzw. die Gleichstellungsbeauftragte von der Verschwiegenheitspflicht gegenüber der Gleichstellungskommission oder gegenüber namentlich genannten Personen entbunden werden.

(3) Berichte der bzw. des Gleichstellungsbeauftragten werden in anonymisierter Form vorgelegt, ausgenommen bei erfolgter Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht.

(4) Bei Vorliegen eines strafgesetzlich relevanten Tatbestandes hat der bzw. die Gleichstellungsbeauftragte den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende der Gleichstellungskommission und die zur kirchlichen Aufsicht verpflichtete Person unter Offenlegung der von dem Vorwurf betroffenen Personen unverzüglich zu informieren.

V. Verfahrensregeln

§ 12

(1) Allgemeine Anfragen in Gleichbehandlungs- und Gleichstellungsfragen sind an den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende der Gleichstellungskommission zu richten, konkrete Anfragen und Beschwerden an den Gleichstellungsbeauftragten bzw. die Gleichstellungsbeauftragte.

(2) Kann die Erledigung von konkreten Anfragen und Beschwerden unmittelbar durch den Gleichstellungsbeauftragten bzw. die Gleichstellungsbeauftragte erfolgen, so hat dieser bzw. diese ein Erledigungsprotokoll zu erstellen und der Gleichstellungskommission im Rahmen der Sitzungen zu berichten.

(3) Ist eine Erledigung ohne Beratung mit der Gleichstellungskommission nicht möglich, kann der bzw. die Gleichstellungsbeauftragte in dringenden Fällen die Einberufung einer Sitzung der Gleichstellungskommission beantragen oder die Beschwerde im Rahmen der nächsten ordentlichen Sitzung diesem Gremium vorlegen.

(4) Zielsetzung für die Tätigkeit des bzw. der Gleichstellungsbeauftragten ist die Unterstützung bei der Konfliktlösung unter Aufzeigen der aus dieser Ordnung abgeleiteten Antidiskriminierungspositionen.

(5) Kann eine Erledigung der Angelegenheit nicht herbeigeführt werden bzw. werden die vorgelegten Lösungsvorschläge von den betroffenen Personen nicht akzeptiert, ist der Fall abzuschließen bzw. zurückzu-

legen, es sei denn, die betroffene Person verlangt die Weiterleitung an die in der jeweiligen Angelegenheit zuständige Kirchenstelle.

Übergangsbestimmungen

§ 13

(1) Die gegenständliche Gleichstellungsordnung tritt mit dem Tag der Beschlussfassung durch die Generalsynode in Kraft.

(2) Bis zur Konstituierung der Gleichstellungskommission gemäß § 4 behalten die bisherigen Einrich-

tungen gemäß der Gleichstellungsordnung 2003 in der Fassung der Novelle 2009 ihre Geltung und die bisherigen Mitglieder ihre Funktionen in der Gleichstellungskommission.

Dr. Peter Krömer Präsident der Generalsynode	Pfr. Mag. Michael Simmer Schriftführer der Generalsynode
--	--

(Zl. SYN 21; 2333/2018 vom 11. Dezember 2018)

Beschlüsse der Synode A.B.

219. Kirchenverfassung – Novelle 2018

Die Synode A.B. hat in ihrer 1. Session der 15. Gesetzgebungsperiode am 6. Dezember 2018 folgende Änderungen der Kirchenverfassung der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich beschlossen:

(Motivenbericht siehe Seite 219)

- Art. 18** wird folgender Abs. 5 angefügt:
„(5) Dem Präsidium der Synode A.B. darf nicht angehören, wer Mitglied des Oberkirchenrates A.B. ist. Überdies darf der Präsident oder die Präsidentin der Synode A.B. nicht Mitglied eines Superintendentialausschusses sein und scheidet mit Amtsantritt aus dem Superintendentialausschuss aus, falls er oder sie diesem angehört.“
- In **Art. 76 Abs. 1 Z. 2** wird die Wortfolge „aus einem Presbyterium“ gestrichen.
- Diese Änderungen gelten ab Beginn der 15. Gesetzgebungsperiode der Synode A.B.

Dr. Peter Krömer Präsident der Synode A.B.	Pfr. Mag. Michael Simmer Schriftführer der Synode A.B.
--	--

(Zl. G 09; 2331/2018 vom 11. Dezember 2018)

220. Ordnung des Evangelischen Schulwerks A.B. Wien – Novelle 2018

Die Synode A.B. hat in ihrer 1. Session der 15. Gesetzgebungsperiode am 6. Dezember 2018 folgende Änderung der Ordnung des Evangelischen Schulwerks A.B. Wien, ABl. Nr. 179/2017, beschlossen:

- § 1 Abs. 1** wird folgender 4. Satz angefügt:
„Das Schulwerk verfolgt die begünstigten Zwecke ausschließlich und unmittelbar.“
- § 1 Abs. 2 lit. f** lautet:
„Betreuung, Entwicklung, Verwaltung und Verwertung von eigenen und fremden Immobilien, die den oben genannten gemeinnützigen Zielsetzun-

gen und Aufgaben dienen oder zu solchen gemacht werden sollen.“ Die bisherige lit. f wird zu lit. g.

- § 1** werden folgende Abs. 3 und 4 angefügt:
„(3) Das Schulwerk darf teilweise oder ausschließlich Mittel (insbesondere Wirtschaftsgüter und wirtschaftliche Vorteile) begünstigten Einrichtungen im Sinne des § 4a Abs. 3 bis 6, des § 4b oder des § 4c EStG zur unmittelbaren Förderung dieses Zweckes zuwenden. Das Schulwerk darf teilweise, aber nicht überwiegend Lieferungen oder sonstige Leistungen entgeltlich, aber ohne Gewinnerzielungsabsicht an andere gemäß §§ 34 bis 37 BAO abgabenrechtlich begünstigte Körperschaften erbringen.
(4) Bei Vorliegen von Betätigungen nach Abs. 3 hat bei zumindest einer der von der empfangenden Körperschaft verfolgten Zwecke in einem der von der zuwendenden oder leistungserbringenden Körperschaft verfolgten Zwecke Deckung zu finden (Zwecküberschneidung). Eine abweichende territoriale Ausrichtung der beiden Körperschaften ist dabei unbeachtlich.“
- § 5 Abs. 2** lautet:
„Das Schulwerk darf keine Personen durch Verwaltungsaufgaben, die seinem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Die Geschäftsführung des Schulwerks muss der ausschließlichen und unmittelbaren Erfüllung der gemeinnützigen oder mildtätigen Tätigkeit – abgesehen von völlig untergeordneten Nebenzwecken – verpflichtet sein.“ Der bisherige Abs. 2 wird zu Abs. 3.
- § 8 Abs. 2 und 3** lauten:
„(2) Das Schulwerk strebt keinen Gewinn an. Die Dotierung von Rücklagen, die nur zur Erfüllung der gemeinnützigen/mildtätigen Tätigkeit des Schulwerks verwendet werden dürfen, ist zulässig.
(3) Der Rechnungsabschluss ist nach den entsprechenden kirchlichen Richtlinien und den Richtlinien der Diakonie Österreich aufzustellen, zu prüfen und mit dem Bericht des oder der Wirtschaftsprüfers/in oder der Wirtschaftsprüfungsgesell-

schaft dem Kuratorium zur Genehmigung zuzuleiten.“

6. In § 10 wird nach dem Wort „Vermögen“ das Wort „ausschließlich“ eingefügt und folgender letzter Satz angefügt: „Dasselbe gilt bei Wegfall des bisher begünstigten Zwecks oder der behördlichen Aufhebung.“

Dr. Peter Krömer Pfr. Mag. Michael Simmer
Präsident Schriftführer
der Synode A.B. der Synode A.B.

(Zl. SCH 10; 2337/2018 vom 11. Dezember 2018)

221. Ordnung des Evangelischen Werks für Diakonie und Bildung (EWDB) – Novelle 2018

Die Synode A.B. hat in ihrer 1. Session der 15. Gesetzgebungsperiode am 6. Dezember 2018 folgende Änderung der Ordnung des Evangelischen Werks für Diakonie und Bildung (EWDB), ABl. Nr. 180/2017, beschlossen:

- In § 1 Abs. 1 Satz 7 wird nach der Kurzbezeichnung „EWDB“ die Wortfolge „ausschließlich und unmittelbar“ eingefügt.
- § 1 werden folgende Abs. 3 und 4 angefügt:
„(3) Das EWDB darf teilweise oder ausschließlich Mittel (insbesondere Wirtschaftsgüter und wirtschaftliche Vorteile) begünstigten Einrichtungen im Sinne des § 4a Abs. 3 bis 6, des § 4b oder des § 4c EStG zur unmittelbaren Förderung dieses Zweckes zuwenden. Das EWDB darf teilweise, aber nicht überwiegend Lieferungen oder sonstige Leistungen entgeltlich, aber ohne Gewinnerzielungsabsicht an andere gemäß §§ 34 bis 37 BAO abgabenrechtlich begünstigte Körperschaften erbringen.
(4) Bei Vorliegen der Betätigungen nach Abs. 3 hat bei zumindest einer der von der empfangenden

Körperschaft verfolgten Zwecke in einem der von der zuwendenden oder leistungserbringenden Körperschaft verfolgten Zwecke Deckung zu finden (Zwecküberschneidung). Eine abweichende territoriale Ausrichtung der beiden Körperschaften ist dabei unbeachtlich.“

3. § 5 Abs. 2 lautet:

„Das EWDB darf keine Personen durch Verwaltungsaufgaben, die seinem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Die Geschäftsführung des EWDB muss der ausschließlichen und unmittelbaren Erfüllung der gemeinnützigen oder mildtätigen Tätigkeit – abgesehen von völlig untergeordneten Nebenzwecken – verpflichtet sein.“ Der bisherige Abs. 2 wird zu Abs. 3.

4. § 8 Abs. 2 und 3 lauten:

„(2) Das EWDB strebt keinen Gewinn an. Die Dotierung von Rücklagen, die nur zur Erfüllung der gemeinnützigen bzw. mildtätigen Tätigkeit des EWDB verwendet werden dürfen, ist zulässig.

(3) Der Rechnungsabschluss ist nach den entsprechenden kirchlichen Richtlinien und den Richtlinien der Diakonie Österreich aufzustellen, zu prüfen und mit dem Bericht des oder der Wirtschaftsprüfer/in oder der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft dem Kuratorium zur Genehmigung zuzuleiten.“

5. In § 10 wird nach dem Wort „Vermögen“ das Wort „ausschließlich“ eingefügt und folgender letzter Satz angefügt: „Dasselbe gilt bei Wegfall des bisher begünstigten Zwecks oder der behördlichen Aufhebung.“

Dr. Peter Krömer Pfr. Mag. Michael Simmer
Präsident Schriftführer
der Synode A.B. der Synode A.B.

(Zl. IM 11; 2338/2018 vom 11. Dezember 2018)

Kundmachungen des Präsidiums der Generalsynode

222. Wahl Präsidium und Schriftführer/in der XV. Generalsynode

Das Präsidium der XV. Generalsynode setzt sich wie folgt zusammen:

Präsident:

RA Dr. Peter KRÖMER

1. Vizepräsident:

RA Mag. Georg JÜNGER

2. Vizepräsidentin:

Pfarrerinnen Mag.^a Birgit MEINDL-DRÖTHANDL

Auf der 1. Session der XV. Generalsynode wurden am 7. Dezember 2018 folgende Schriftführer/in gewählt:

Lore BECK

Pfarrer Mag. Michael SIMMER

Senior Dr. Michael WOLF

(Zl. PRÄS 02; 2324/2018 vom 10. Dezember 2018)

Kundmachungen des Präsidiums der Synode A.B.

223. Wahl Präsidium und Schriftführer/in der 15. Synode A.B.

Auf der 1. Session der 15. Synode A.B. wurden am 6. Dezember 2018 folgende Personen ins Präsidium der Synode A.B. gewählt:

Präsident:

RA Dr. Peter KRÖMER

1. Vizepräsidentin:

Pfarrerin Mag.^a Birgit MEINDL-DRÖTHANDL

2. Vizepräsidentin:

Supintendentialkuratorin Dr.ⁱⁿ Gisela MALEKPOUR

Schriftführer/in:

Lore BECK

Pfarrer Mag. Michael SIMMER

Senior Dr. Michael WOLF

(Zl. PRÄS 02; 2323/2018 vom 10. Dezember 2018)

224. Wahl eines weltlichen Oberkirchenrates A.B. für juristische Belange

Senatspräsident Dr. Dieter Beck wurde auf der 1. Session der 15. Synode A.B. am 6. Dezember 2018 gemäß Art. 93 Abs. 3 KV zum weltlichen Oberkirchenrat A.B. für juristische Belange gewählt.

Dr. Peter Krömer Präsident der Synode A.B.	Pfr. Mag. Michael Simmer Schriftführer der Synode A.B.
--	--

(Zl. PRÄS 02 c; 2327/2018 vom 10. Dezember 2018)

225. Wahl eines weltlichen Oberkirchenrates A.B. für wirtschaftliche Belange

Ing. Günter Köber wurde auf der 1. Session der 15. Synode A.B. am 6. Dezember 2018 gemäß Art. 93 Abs. 3 KV zum weltlichen Oberkirchenrat A.B. für wirtschaftliche Belange gewählt.

Dr. Peter Krömer Präsident der Synode A.B.	Pfr. Mag. Michael Simmer Schriftführer der Synode A.B.
--	--

(Zl. PRÄS 02 b; 2326/2018 vom 10. Dezember 2018)

226. Wahl einer weltlichen Oberkirchenrätin A.B. für Kirchenentwicklung

Gerhild Herrgesell, MA wurde auf der 1. Session der 15. Synode A.B. am 6. Dezember 2018 gemäß Art. 93 Abs. 3 KV zur weltlichen Oberkirchenrätin A.B. für Kirchenentwicklung gewählt.

Dr. Peter Krömer Präsident der Synode A.B.	Pfr. Mag. Michael Simmer Schriftführer der Synode A.B.
--	--

(Zl. PRÄS 02 e; 2325/2018 vom 10. Dezember 2018)

227. Einberufung der Synode A.B.

Aufgrund der Beschlussfassungen der 1. Session der 15. Synode A.B. am 7. Dezember 2018 beruft das Präsidium der Synode A.B. hiermit die

ao. 2. SESSION DER 15. SYNODE A.B.
für Samstag, den **9. März 2019**, ein.

Möglicherweise beginnt die Synode A.B. bereits am 8. März 2019 am Abend und findet der Synodeneröffnungsgottesdienst ebenfalls am 8. März 2019 am Abend statt. Der genaue Ort wird noch bekannt gegeben.

Den Abgeordneten zur Synode A.B. werden nähere Informationen über die Tagesordnung, die Unterbringungsmöglichkeiten und den Tagungsort zeitgerecht zugehen.

Dr. Peter Krömer
Präsident
der Synode A.B.

Pfr. Mag. Michael Simmer
Schriftführer
der Synode A.B.

(Zl. SYN 01; 2343/2018 vom 11. Dezember 2018)

228. Einberufung der Synode A.B.

Unter Bezugnahme auf die Beschlussfassungen am 16. Juni 2018 in der Synode A.B. beruft das Präsidium der Synode A.B. hiermit die

3. SESSION DER 15. SYNODE A.B. für Freitag, den 3. Mai 2019, nach Wien ein.

Die 3. Session der 15. Synode A.B. beginnt am Freitag, dem 3. Mai 2019, voraussichtlich um 17:00 Uhr und endet am Samstag, dem 4. Mai 2019. Der Synodeneröffnungsgottesdienst findet am 3. Mai 2019 am Abend statt.

Am Samstag, dem 4. Mai 2019, findet die Wahl des Bischofs/der Bischöfin der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Österreich (Evangelische Kirche A.B. in Österreich) statt.

Den Abgeordneten zur Synode A.B. werden nähere Informationen über die Tagesordnung, die Unterbringungsmöglichkeiten und den Tagungsort zeitgerecht zugehen.

Dr. Peter Krömer
Präsident
der Synode A.B.

Pfr. Mag. Michael Simmer
Schriftführer
der Synode A.B.

(Zl. SYN 01; 2344/2018 vom 11. Dezember 2018)

Verordnungen, Richtlinien und Empfehlungen des Oberkirchenrates A.u.H.B.

229. EGON-Verordnung – Novelle 2018

Die Verordnung über die Verwendung des Verwaltungsprogramms „Die Evangelischen Gemeindedaten Online“ (EGON) (EGON-Verordnung – EGON-VO) in der derzeit geltenden Fassung wird wie folgt geändert:

(Motivenbericht Seite 219)

1. **Satz 4** der Präambel lautet:
„Es liegt eine gemeinsame Verarbeitung der in § 1 Abs. 1 genannten Körperschaften im Sinne der DSGVO vor.“
2. **§ 1 Abs. 3** lautet:
„Diese Verordnung gilt grundsätzlich nur für die Verarbeitung in EGON. Darüber hinaus ist der Export von Adress- und Kontaktdaten aus EGON von der gemeinsamen Verarbeitung ausnahmsweise umfasst, wenn die Daten
 - ausschließlich für eigene Aussendungen oder zur Kontaktaufnahme im Rahmen einmaliger Besuchs- oder Informationsmaßnahmen verwendet werden,
 - keine Informationen über besondere Kategorien von Daten gemäß Art. 9 Abs. 1 DSGVO enthalten
 - und nicht als eigenständige Datenquelle weitergepflegt, sondern nach Aussendung oder Abschluss der Maßnahme umgehend datenschutzkonform gelöscht werden.“
3. **§ 1 Abs. 5 Satz 3** lautet:
„Eine eigene Verarbeitung von Daten, die das religiöse Bekenntnis oder besondere Kategorien von Daten gemäß Art. 9 Abs. 1 DSGVO enthält, kann die Verpflichtung, eine Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß Art. 35 DSGVO durchzuführen, nach Maßgabe der österreichischen, staatlichen Verordnungen auslösen.“
4. **§ 9 Abs. 1** wird durch folgende Sätze 4 und 5 ergänzt:
„Davon abweichend sind private Räumlichkeiten in denen sich Geräte befinden, auf denen zulässigerweise EGON verwendet wird, entsprechend den örtlichen Möglichkeiten zu versperren. Jedenfalls ist sicherzustellen, dass Unbefugte das Passwort für den Zugriff auf EGON nicht einsehen können und die Bildschirmsperre aktiviert ist.“
5. **§ 9 Abs. 2 Satz 1 bis 3** lauten:
„Mobile Geräte (z.B. Laptop, Tablet, Smartphone), auf denen EGON genutzt werden kann, sind bei Nichtverwendung zu versperren. Sie sind möglichst verschlossen und nicht sichtbar zu transportieren. Sie dürfen nicht sichtbar in einem parkenden Auto zurückgelassen werden.“
Und Satz 7 lautet: „Bei der Verwendung von mobilen Geräten sind geeignete Maßnahmen zu treffen, damit Unbefugte den Bildschirm nicht einsehen können (Wegdrehen des Gerätes, dunkler Bildschirm, Verwendung einer Sichtschutzfolie etc).“
6. In **§ 9 Abs. 3** wird nach dem Wort „versperren“ die Wortfolge „bzw. verschlüsseln“ eingefügt.
7. **§ 11** wird folgender Satz 4 angefügt:
„Für private Geräte in privaten Räumlichkeiten ist ein eigener Benutzer anzulegen, den nur der oder die EGON-Zugriffsberechtigte aktivieren kann. Kennwörter sind sicher zu verwahren.“
8. **§ 14 Abs. 2 Satz 6** wird ersatzlos gestrichen.

9. **§ 14 Abs. 4** Satz 5 lautet:
„Werden die Daten nicht bei der betroffenen Person selbst erhoben und verfügt die betroffene Person nicht bereits durch den Bekanntgebenden über diese Informationen, so sind die Informationen innerhalb eines Monats an die betroffene Person zu richten.“
10. **§ 15 Abs. 2** Satz 3 lautet:
„Die Identität muss zweifelsfrei entweder durch eine aktuelle Ausweiskopie oder ein elektronisches Identitätsprüfungsverfahren belegt sein.“
11. **§ 15 Abs. 2** Satz 5 lautet:
„Die Erledigung erfolgt durch das Kirchenamt A.B. Auskünfte in Papierform sind an die vom Betroffenen angegebene Adresse, in Ermangelung dieser an die hinterlegte Adresse für den Versand der Kirchenbeitragsvorschriftung zuzustellen.“
12. **§ 17 Abs. 1 Z. 4** lautet:
„Eltern-Kind-Beziehungen, wenn die Voraussetzungen für den Kinderabsetzbetrag im Zuge der Kirchenbeitragsvorschriftung nicht gegeben sind, dieses Recht kann das Kind ab Vollendung des 14. Lebensjahres selbst ausüben und den Antrag stellen.“
13. In **§ 17 Abs. 1 Z. 5** wird das Wort „gemeindeinterne“ klein geschrieben.
14. **§ 17 Abs. 1 Z. 6** lautet:
„sonstige Anmerkungen zur Person ohne Relevanz für die Kirchenbeitragsvorschriftung,“
15. In **§ 17 Abs. 2 und 3** wird das Wort „pseudonymisiert“ jeweils durch das Wort „anonymisiert“ ersetzt.
16. **§ 19 Abs. 1** Satz 1 lautet:
„Mitglieder können der Teil- und Pfarrgemeinde, der sie angehören, die Zusendung von Informationen über das kirchliche Leben, über dessen Finanzierung und Organisation, sowie Informationen über kirchennahe Veranstaltungen und Tätigkeiten nicht untersagen.“
17. **§ 19 Abs. 2** Satz 3 und Satz 4 lauten:
„Bei Neuanlage einer Beziehung zu einer Person macht EGON auf vermerkte Untersagungen aufmerksam, diese sind zu respektieren. Untersagungen werden unwirksam, sofern die Voraussetzungen aufgrund einer Änderung der Mitgliedschaftsbeziehungen wegfallen.“
18. **§ 21 Abs. 1 Z. 1** lautet:
„Werden personenbezogene Daten im Sinne von § 1 Abs. 3 aus EGON exportiert und an einen Dienstleister übermittelt, ist dieser schriftlich zur Einhaltung der Datenschutzvorschriften zu verpflichten.“
19. **§ 21 Abs. 2** lautet:
„Es ist zu gewährleisten, dass personenbezogene Daten vom Dienstleister nur entsprechend den Weisungen des Auftraggebers und zum vorgegebenen Zweck verarbeitet werden und unbeschadet allfälliger gesetzlicher Aufbewahrungsfristen nach Verarbeitung gelöscht oder anonymisiert werden.“
20. In **§ 22 Abs. 1** Satz 1 wird nach dem Wort „Daten“ ein Beistrich gesetzt und Folgendes eingefügt:
„die voraussichtlich ein Risiko für den Schutz und die Freiheiten der betroffenen Personen bilden,“
21. **§ 22 Abs. 4** Satz 1 lautet:
„Wird einem Mitverarbeiter oder einer zur Aufsicht berufenen Stelle eine Datenschutzverletzung iSd Art. 33 DSGVO, oder die Einleitung eines Verfahrens, oder eine Aufforderung zur Bekanntgabe durch die staatliche Datenschutzbehörde oder den kirchlichen Datenschutzsenat bekannt, hat er oder sie umgehend telefonisch den oder die Datenverarbeitungsverantwortlichen oder dessen bzw. deren Stellvertreter oder Stellvertreterin oder die hierfür bekanntgegebenen Mitarbeiter des Kirchenamtes A.B. zu informieren.“
22. Die Änderungen treten mit Kundmachung im Amtsblatt in Kraft.

(Zl. G 13; 2339/2018 vom 11. Dezember 2018)

Kundmachungen des Oberkirchenrates A.u.H.B.

230. Lehrpläne für den Evangelischen Religionsunterricht

Der Evangelische Oberkirchenrat A.u.H.B. teilt mit:

- Der neue Lehrplan für den Wahlpflichtgegenstand Evangelischer Religionsunterricht an den allgemein bildenden höheren Schulen wurde im Bundesgesetzblatt, BGBl. II Nr. 216/2018, vom 28. August 2018 (Seite 107) kundgemacht und ist mit Wirksamkeit vom 1. September 2018 in Kraft getreten:
Bildungs- und Lehraufgabe
Der Wahlpflichtgegenstand Evangelische Religion erfüllt die Bildungs- und Lehraufgaben des Pflicht-

gegenstandes Evangelische Religion an der Oberstufe der allgemeinbildenden höheren Schulen. Die semestrierten inhaltsbezogenen Kompetenzen des Pflichtgegenstands werden im Wahlpflichtgegenstand vertieft und erweitert.

Didaktische Grundsätze

Es gelten die didaktischen Grundsätze des Pflichtgegenstandes.

Inhaltsbezogene Kompetenzen

Grundlage ist der Lehrplan des Pflichtgegenstandes Evangelische Religion.

Der Wahlpflichtgegenstand dient den Schülerinnen und Schülern zur Vertiefung, zu einem erweiterten Einblick in Denk-, Wirk- und Arbeitsweisen

evangelischer Theologie und bietet die Möglichkeit, erlerntes Wissen anzuwenden. Dabei sollen die besonderen Interessen der Schülerinnen und Schüler berücksichtigt werden.

2. Der Lehrplan für Evangelische Religion in allen Formen der AHS für Berufstätige, wie er im BGBl. II Nr. 273/2009/Anlage D veröffentlicht wurde, ist ab sofort außer Kraft getreten. Der Lehrplan für Evangelische Religion für die Oberstufe der AHS in der Bekanntmachung BGBl. II Nr. 279/2016/Anlage A kommt für die AHS für Berufstätige sinngemäß zur Anwendung (BGBl. II Nr. 216/2018, Seite 18).

Die Lehrpläne finden Sie auf der Homepage unter www.ris.bka.gv.at.

Mag. Karl Schiefermair
Oberkirchenrat

(Zl. RU 04; 2251/2018 vom 29. November 2018)

231. Schriftlicher Bericht des Datenschutzsenates der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich an die Generalsynode

nach Art. 124 Abs. 6 der Kirchenverfassung (KV) und § 10 Abs. 4 des (kirchlichen) Datenschutzgesetzes (DatSchG)

Die jeweils drei Mitglieder und Ersatzmitglieder des mit 25. Mai 2018 eingerichteten Datenschutzsenates der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich (DSS) sind am 8. Juni 2018 vom Präsidenten der Generalsynode angelobt worden (siehe ABl. Nr. 84/2018).

Im Berichtszeitraum (Rumpfsjahr) hat der DSS bis Redaktionsschluss (19. November 2018) eine informelle und drei formelle Sitzungen abgehalten.

Die ersten Monate waren naturgemäß vor allem dem Aufbau des Geschäftsbetriebes gewidmet. Insbeson-

dere hat der DSS sich eine Geschäftsordnung gegeben (siehe ABl. Nr. 181/2018); die Internet-Domain datenschutzsenat.at erworben und eine effiziente Kommunikationsinfrastruktur aufgebaut; gemeinsam mit dem Kirchenamt A.B. als Geschäftsstelle des DSS die Grundzüge der Aktenanlage, -bezeichnung und -führung festgelegt; und den Austausch mit der Datenschutzbeauftragten der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich aufgenommen.

Inhaltlich wichtigste Aufgabe war und ist die Begleitung eines von der staatlichen Datenschutzbehörde (DSB) eröffneten amtswegigen Prüfverfahrens, in dem es um die Abgrenzung der Zuständigkeitsbereiche der DSB einerseits und des DSS andererseits geht. Der DSS ist zwar mangels eigener Rechtspersönlichkeit nicht Partei des Verfahrens, beteiligt sich aber als Betroffener an der Erzielung einer sachgerechten und praxistauglichen Lösung.

Im Zuge der Arbeit mit den kirchlichen Datenschutzbestimmungen sind dem DSS Redaktionsversehen aufgefallen. Der DSS macht also von der Ermächtigung des Art. 124 Abs. 6 Satz 2 KV Gebrauch und schlägt vor, die in § 10 Abs. 1 und 5 DatSchG enthaltenen Verweise auf § 9 DatSchG dahin zu berichtigen, dass jeweils auf § 8 DatSchG verwiesen wird. Überhaupt empfiehlt der DSS, das kirchliche Datenschutzrecht nicht zuletzt im Hinblick auf Art. 91 Abs. 2 DSGVO einer Überprüfung auf allfälligen weiteren Änderungsbedarf zu unterziehen. Der DSS steht für eine Mitwirkung an einer solchen Überprüfung gerne zur Verfügung.

Dieser Bericht wurde von der XV. Generalsynode in ihrer 1. Session am 8. Dezember 2018 mit Dank angenommen. Hinsichtlich der vorgeschlagenen rechtlichen Änderungen wurde der Bericht dem Rechts- und Verfassungsausschuss der Generalsynode zugewiesen.

(Zl. LK 016 a; 2341/2018 vom 11. Dezember 2018)

Personalia

Gremien der Generalsynode

232. Liste der Synodalen der XV. Generalsynode

GENERALSYNODE (Art. 109 KV)

DIE MITGLIEDER DER SYNODE A.B. +

Synodale	StellvertreterInnen
DELEGIERTE DER KIRCHE H.B.	
Vorsitzender der Synode H.B. Mag. Georg Jünger	Oberkirchenrätin Gabriele Jandrasits
Landessuperintendent Pfarrer Mag. Thomas Hennefeld	Pfarrerin MMag. ^a Réka Juhász
Oberkirchenrat Mag. Michael Meyer	Pfarrerin Mag. ^a Eva-Maria Franke
Oberkirchenrat Mag. Johannes Wittich	Dr. Günther Sejkora
Oberkirchenrat Dipl.-Ing. Klaus Heußler	Karl Walter Grabuschnigg
Prof. Mag. Gisela Ebmer Univ.-Prof. Dr. ⁱⁿ Annette Schellenberg	Mag. Robert Colditz Pfarrerin Mag. ^a Barbara Wedam
EVANGELISCHE JUGEND ÖSTERREICH	
N.N.	Benjamin Rießer
EVANGELISCHE FRAUENARBEIT	
Direktorin Gertrude Rohmoser	Mag. ^a Monika Pülz
WELTMISSION	
Pfarrer Mag. Michael Chalupka	Johann Vogelник

(Zl. SYN 01; 2332/2018 vom 11. Dezember 2018)

Gremien der Synode A.B.

233. Liste der Synodalen der 15. Synode A.B.

SYNODE A.B. (Art. 76 KV)

Synodale

StellvertreterInnen

MITGLIEDER GEMÄSS ART. 76 ABS. 1 Z. 1 UND Z. 2 KV

Bischof
Hon.-Prof. Dr. Michael Bünker
Präsident der Synode A.B.
Dr. Peter Krömer

MITGLIEDER DES OBERKIRCHENRATES A.B. GEMÄSS ART. 76 ABS. 1 Z. 3 KV

Oberkirchenrätin
Mag.^a Ingrid Bachler
Oberkirchenrat
Prof. Mag. Karl Schiefermair
Oberkirchenrat für juristische Belange
Senatspräsident Dr. Dieter Beck
Oberkirchenrat für wirtschaftliche Belange
Ing. Günter Köber
Oberkirchenrätin für Kirchenentwicklung
Gerhild Herrgesell, MA

SUPERINTENDENZ A.B. BURGENLAND

VON AMTS WEGEN

Superintendent Mag. Manfred Koch	Senior Mag. Joachim Grössing
Sup.-Kuratorin Prof. Mag. Dr. ⁱⁿ Christa Grabenhofer	Sup.-Kur.-Stv. Susanna Hackl

GEISTLICHE ABGEORDNETE

Senior Mag. Joachim Grössing	Pfarrerin Mag. ^a Ingrid Tschank
Pfarrer Dr. Gerhard Harkam	Senior Mag. Carsten Marx

WELTLICHE ABGEORDNETE

Gerda Haffer-Hochrainer	Eva Nussgruber
Gertraud Rusche	Mag. Robert Koch

SUPERINTENDENZ A.B. KÄRNTEN UND OSTTIROL

VON AMTS WEGEN

Superintendent Mag. Manfred Sauer	Senior Mag. Michael Guttner
Sup.-Kuratorin Helli Thelesklaf	Sup.-Kur.-Stv. Ing. Thomas Winkler

GEISTLICHE ABGEORDNETE

Pfarrerin DI (FH) Mag. ^a Astrid Körner	Pfarrer Dipl.-Ing. Mag. Hans Hecht
--	---------------------------------------

Pfarrer
Mag. Rainer Gottas
PfarrerIn
Mag.^a Birgit Meindl-Dröthandl

Pfarrer
Mag. Martin Madrutter
Seniorin
Mag.^a Dagmar Wagner-Rauca

WELTLICHE ABGEORDNETE

Veronika Gaugeler-Senitza, MAS
Isabella Angerer
Lieselotte Buchacher

Herbert Koschier
Josef Fian
Werner Tscharre

SUPERINTENDENZ A.B. NIEDERÖSTERREICH

VON AMTS WEGEN

Superintendent
Mag. Lars Müller-Marienburg
Sup.-Kuratorin
Dr.ⁱⁿ Gisela Malekpour

Senior
Mag. Karl-Jürgen Romanowski
Dipl.Päd. Veronika Komuczky

GEISTLICHE ABGEORDNETE

PfarrerIn
MMMag.^a Alexandra Battenberg
PfarrerIn
Mag.^a Angelika Petritsch
Pfarrer
Mag. Michael Simmer

Pfarrer
Mag. David Zezula
Pfarrer
Mag. Dietmar Kreuz
Pfarrer
Markus Fellingner

WELTLICHE ABGEORDNETE

Mag. Thomas Urbas
Erwin Reichstädter
Mag.^a Christine Wogowitsch

Univ.-Prof. Dr. Günter Lipold
Dr. Harald Höger
N.N.

SUPERINTENDENZ A.B. OBERÖSTERREICH

VON AMTS WEGEN

Superintendent
Dr. Gerold Lehner
Sup.-Kurator
Johannes Eichinger

Senior
Mag. Andreas Hochmeir
Sup.-Kur.-Stv.
Mag.^a Renate Bauinger

GEISTLICHE ABGEORDNETE

Senior
Mag. Andreas Hochmeir
Senior
Mag. Martin Eickhoff
PfarrerIn
Mag.^a Gabriele Neubacher

PfarrerIn
Mag.^a Veronika Obermeir-Siegrist
Pfarrer
Mag. Markus Gerhold
Pfarrer
Mag. Matthias Bukovics

WELTLICHE ABGEORDNETE

Lore Beck
DI Dr. Fritz Gattermayer
DI Markus Nöttling

Veronika Hemedinger
Dr. Reinhard Füßl
Helmut Malzner

SUPERINTENDENZ A.B. SALZBURG UND TIROL

VON AMTS WEGEN

Superintendent	Senior
Mag. Olivier Dantine	Mag. Adam Faugel
Sup.-Kurator	Sup.-Kur.-Stv.
RA Dr. Eckart Fussenegger	OStR Mag. ^a Ingrid Allesch

GEISTLICHE ABGEORDNETE

PfarrerIn	PfarrerIn
Mag. ^a Melanie Dormann	Mag. ^a Barbara Wiedermann
Pfarrer	PfarrerIn
Dr. Robert Jonischkeit	Mag. ^a Andrea Petritsch

WELTLICHE ABGEORDNETE

Dipl. Päd. Bettina Pann	Johannes Krauss
Erich Klemmera	Barbara Entstrasser

SUPERINTENDENZ A.B. STEIERMARK

VON AMTS WEGEN

Superintendent	Senior
Mag. Wolfgang Rehner	Mag. Gerhard Krömer
Sup.-Kurator	N.N.
Dr. Michael Axmann	

GEISTLICHE ABGEORDNETE

PfarrerIn	PfarrerIn
Mag. ^a Manuela Tokatli	Mag. ^a Julia Moffat
Pfarrer	Pfarrer
Mag. Paul Gerhart Nitsche	Matthias Weigold, MTh

WELTLICHE ABGEORDNETE

Dipl.Päd. Monika Faes	Mechthild Fuchs
Ing. Michael Pasterny	DDr. Dieter Röschel

SUPERINTENDENZ A.B. WIEN

VON AMTS WEGEN

Superintendent	Senior
MMag. Dr. Matthias Geist	Dr. Michael Wolf
Sup.-Kuratorin	Sup.-Kur.-Stv.
DSA Petra Mandl, MA	Michael Haberfellner

GEISTLICHE ABGEORDNETE

PfarrerIn	PfarrerIn
Mag. ^a Marianne Fliegenschnee	Mag. ^a Marietta Geuder-Mayrhofer
PfarrerIn	PfarrerIn
Mag. ^a Helene Lechner	Katja Wahler-Bachl, MTh
Senior	PfarrerIn
Dr. Michael Wolf	Dr. ⁱⁿ Margit Leuthold

WELTLICHE ABGEORDNETE

Fachinspektorin
Dr.ⁱⁿ Katja Eichler

Mag. Albert Brandstätter
Mag.^a Ingrid Monjenes

Sup.-Kur.-Stv.
Michael Haberfellner
Mag.^a Heidemarie Pircher-Reif
Mag.^a Waltraut Kovacic

SYNODALE GEMÄSS ART. 76 ABS.1 Z. 6 KV

Dr.ⁱⁿ Jutta Henner
Pfarrer Dr. Stefan Schumann
Pfarrer o.Univ.-Prof. Dr. DDr.h.c. Ulrich Körtner

EVANGELISCH-THEOLOGISCHE FAKULTÄT DER UNIVERSITÄT WIEN

Ao. Univ.-Prof. Dr. Robert Schelander

Univ.-Prof. DDr. Rudolf Leeb

RELIGIONSLEHRERSCHAFT (HÖHERE SCHULEN)

Mag. Christoph Örley

Mag. Dr. Harald Baumgartner

RELIGIONSLEHRERSCHAFT (PFLICHTSCHULEN)

Gabriele Bail

Gabriele Hribernig

DIAKONIE ÖSTERREICH

Direktorin Pfarrerin
Mag. Dr.ⁱⁿ Maria Katharina Moser, MTh

Rektor
Mag. Dr. Hubert Stotter

BEIRAT FÜR KIRCHENMUSIK

Landeskantor Mag. Matthias Krampe

Mag.^a Sybille von Both

(Zl. SYN 01; 2332/2018 vom 11. Dezember 2018)

Ordinationen, Ermächtigungen und abgelegte Prüfungen

234. Kirchenmusikalische D-Prüfung von Doris Hanna Klösch

Frau Doris Hanna Klösch hat vor der kirchenmusikalischen Prüfungskommission des Evangelischen Oberkirchenrates A.u.H.B. am 14. September 2018 in Linz die kirchenmusikalische D-Prüfung mit gutem Erfolg bestanden.

(Zl. A 13; 2211/2018 vom 26. November 2018)

235. Kirchenmusikalische D-Prüfung von Thilo Seevers

Herr Thilo Seevers hat vor der kirchenmusikalischen Prüfungskommission des Evangelischen Oberkirchenrates A.u.H.B. am 14. Juli 2018 in Oberschützen die kirchenmusikalische D-Prüfung mit gutem Erfolg bestanden.

(Zl. A 13; 2212/2018 vom 26. November 2018)

Stellenausschreibungen A.u.H.B.

236. Ausschreibung der Stelle eines Fachinspektors/einer Fachinspektorin für den Evangelischen Religionsunterricht an allgemein bildenden und berufsbildenden mittleren und höheren Schulen im Bereich der Evangelischen Superintendenz A.B. Burgenland

Die Stelle eines Fachinspektors/einer Fachinspektorin für den Evangelischen Religionsunterricht an allgemein bildenden und berufsbildenden mittleren und höheren Schulen im Bereich der Evangelischen Superintendenz A.B. Burgenland wird hiermit zur Besetzung mit 1. Juli 2019 ausgeschrieben.

1. Zum Aufgabenbereich gehören (gemäß Religionsunterrichtsordnung § 11):
 - Die unmittelbare Aufsicht über den Religionsunterricht an AHS und BMHS im Bereich der Bildungsdirektion Burgenland.
 - Die Beratung und Begleitung der Religionslehrerinnen und Religionslehrer in allen theologischen, didaktischen, methodischen und pädagogischen Fragen.
 - Die administrative Unterstützung der Religionslehrerinnen und der Religionslehrer in den Schulen durch Verhandlungen mit Direktion und den Referentinnen und Referenten der Schulbehörden, sowie durch die nötige Kontaktaufnahme mit den Fachinspektorinnen und Fachinspektoren für den Religionsunterricht anderer Kirchen und Religionsgesellschaften.
 - Die gute Zusammenarbeit mit den Partnern der Schulgemeinschaft und den kirchlichen Gremien.
 - Die Unterstützung des Superintendenten (= Schulamtsleiter) in allen den Religionsunterricht betreffenden Fragen.

Zur Erfüllung dieser Aufgaben werden erwartet:

- Teamfähigkeit, Offenheit und Freude an der Zusammenarbeit mit verschiedenen Personen und Institutionen.
 - Pädagogische und didaktische Kompetenz, die sich auch im Wissen um den gegenwärtigen Stand der Pädagogik und dem Interesse an beruflicher Weiterbildung niederschlägt.
 - Theologische Kompetenz und eine integrierende Weite des theologischen Horizonts.
 - Die Fähigkeit der wertschätzenden Wahrnehmung und der konstruktiven Kritik.
2. Für die Durchführung dieser Aufgaben wird eine Reduktion der Lehrverpflichtung von zehn Wochenstunden gewährt.
 3. Voraussetzungen für die Bestellung sind:
 - Besondere pädagogische Qualifikation.

- Das Magisterium der Evangelischen Theologie, sowie die Eintragung in die Liste der zum Pfarramt wählbaren Personen
- oder die Befähigung zum Lehramt für den evangelischen Religionsunterricht an mittleren und höheren Schulen verbunden mit einer mehrjährigen praktischen Erfahrung im Religionsunterricht.

Bewerbungen sind bis 15. Feber 2019 an die Evangelische Superintendenz A.B. Burgenland, Bergstraße 16, 7000 Eisenstadt, zu richten.

Für weitere Auskünfte und Gespräche stehen Superintendent Mag. Manfred Koch, Tel. 0699 188 77 101 und 02682 624 90, E-Mail: bgld@evang.at und Fachinspektor Pfarrer Mag. Frank Lissy-Honegger, Tel. 06999 188 77 165, E-Mail: evang-rust@aon.at zur Verfügung.

(Zl. SUP 02; 2253/2018 vom 29. November 2018)

237. Ausschreibung der Stelle eines Fachinspektors/einer Fachinspektorin für den Evangelischen Religionsunterricht an allgemein bildenden und berufsbildenden mittleren und höheren Schulen im Bereich der Evangelischen Superintendenz A.B. Kärnten und Osttirol

Die Stelle eines Fachinspektors/einer Fachinspektorin für den Evangelischen Religionsunterricht an allgemein bildenden und berufsbildenden mittleren und höheren Schulen im Bereich der Evangelischen Superintendenz A.B. Kärnten und Osttirol wird aufgrund des Übertritts der bisherigen Stelleninhaberin in den Ruhestand zur Besetzung zum 1. September 2019 ausgeschrieben.

Zum Aufgabenbereich der Fachinspektion auf diesem Gebiet gehören insbesondere die kirchliche Aufsicht über den Religionsunterricht, die Unterstützung des Superintendenten in allen den Religionsunterricht betreffenden Fragen, die inhaltliche Betreuung der ReligionslehrerInnen in allen theologischen, didaktischen, methodischen und pädagogischen Fragen, administrative Unterstützung des Religionsunterrichtes in den Lehranstalten durch Verhandlungen mit den DirektorInnen und mit den ReferentInnen der Bildungsdirektion und die nötige Kontaktaufnahme mit den Fachinspektorinnen und Fachinspektoren anderer Konfessionen und Religionsgemeinschaften sowie die Betreuung der Religionslehrerprüfungen bei der Superintendentur und die Mitwirkung bei der Planung und Durchführung der Fortbildungsveranstaltungen der Kirchlich Pädagogischen Hochschule Wien/Krems. Zusätzlich obliegt dem Fachinspektor/der Fachinspektorin die Führung der Agenden des Schulamtes für höhere Schulen. Die Leitung des Schulamtes obliegt bis auf weiteres dem Superintendenten.

Die bestehende „Ordnung des Schulamtes“ regelt die Aufgabenbereiche der beiden FachinspektorInnen (ABHMS/APS). Zur Durchführung aller dieser Aufgaben wird dem Fachinspektor/der Fachinspektorin neben seinem/ihrem Unterricht seitens des BMBWF Lehrpflichtermäßigung im Ausmaß von 10 Wochenstunden gewährt.

Bestellt werden können für die ausgeschriebene Stelle pädagogisch besonders qualifizierte Personen, die Magister der Theologie sind, in die Liste der zum Pfarramt Wählbaren eingetragen sind oder die Befähigung zum Lehramt an mittleren und höheren Schulen haben.

Bewerbungen sind bis 28. Feber 2019 an die Evangelische Superintendentur A.B. Kärnten/Osttirol, 9500 Villach, Italiener Straße 38, zu richten.

Auskünfte erteilt Superintendent Mag. Manfred Sauer, 9500 Villach, Italiener Straße 38, Tel. 0699 188 77 201, E-Mail: kaernten@evang.at.

(Zl. SUP 01; 2252/2018 vom 29. November 2018)

**238. Ausschreibung der Stelle eines
Fachinspektors/einer Fachinspektorin für den
Evangelischen Religionsunterricht an
allgemein bildenden und berufsbildenden
mittleren und höheren Schulen im Bereich der
Evangelischen Superintendentenz A.B.
Niederösterreich**

Die Stelle eines Fachinspektors/einer Fachinspektorin für den Evangelischen Religionsunterricht an allgemein bildenden und berufsbildenden mittleren und höheren Schulen im Bereich der Evangelischen Superintendentenz A. B. Niederösterreich wird hiermit zur Besetzung mit 1. September 2019 ausgeschrieben.

Dem/r Fachinspektor/in obliegt die Führung der Agenden des Schulamtes und die Begleitung der Religionslehrer/innen an allgemein bildenden und berufsbildenden mittleren und höheren Schulen im Bereich der Superintendentenz A.B. Niederösterreich.

Zum Aufgabenbereich des/r Fachinspektors/in gehören insbesondere die kirchliche Aufsicht über den Religionsunterricht, die Unterstützung des Superintendenten in allen den Religionsunterricht betreffenden Fragen, die Betreuung der Religionslehrer/innen in allen theologischen, didaktischen, methodischen und

pädagogischen Fragen, administrative Unterstützung des Religionsunterrichtes in den Lehranstalten durch Verhandlungen mit den Direktor/inn/en, gegebenenfalls mit Eltern evangelischer Schüler/innen, sowie mit den Referent/inn/en der Bildungsdirektionen. Es wird erwartet, dass mit den Fachinspektor/inn/en anderer Konfessionen und Religionsgemeinschaften kollegialer Kontakt gepflegt wird, um nötigenfalls gemeinsame - den Religionsunterricht betreffende - Ziele akkordiert verfolgen zu können.

Zur Durchführung dieser Aufgaben wird die Lehrverpflichtung um 14 Stunden ermäßigt.

Geregelt sind die Aufgabenbereiche im Organisationsstatut für das Evangelische Schulamt der Superintendentenz A.B. Niederösterreich in der derzeit geltenden Fassung. (ABl. Nr. 182/2018).

Bestellt werden können pädagogisch besonders qualifizierte Personen, die Magister der Theologie, in die Liste der zum Pfarramt Wählbaren eingetragen sind oder die Befähigung zum Lehramt an mittleren und höheren Schulen haben. Erwünscht ist Unterrichtserfahrung an allen Schultypen.

Bewerbungen sind bis 25. Februar 2019 an die Evangelische Superintendentur A.B. Niederösterreich, Julius-Raab-Promenade 18, 3100 St. Pölten, zu richten.

Für weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte an Superintendent Mag. Lars Müller-Marienburg, Tel. 02742 733 11 und 0699 188 77 301, E-Mail: noe@evang.at oder an Fachinspektorin Mag.^a Barbara Saile-Leeb, Tel. 0699 188 77 302, noe.schulamt@evang.at.

(Zl. SUP 08; 2254/2018 vom 29. November 2018)

**239. Kirche im Tourismus - Urlaubsseelsorge
2019 und Modellregionen (Sommer) in
Österreich – Ergänzung**

Zu ABl. Nr. 184/2018 vom Oktober 2018 wird folgende Ergänzung bekanntgegeben:

Burgenland

B Neusiedl am See und Gols Juli und August

(Zl. S 10; 1839/2018 vom 1. Oktober 2018)

Stellenausschreibungen A.B.

240. Wahl des Bischofs/der Bischöfin der Evangelisch-Lutherischen Kirche - Bekanntgabe des Wahltermins und Ausschreibung der Wahl

Der Bischof der Evangelisch-Lutherischen Kirche, Honorarprofessor Dr. Dr. hc. Michael Bünker, tritt mit dem Ablauf des 31. August 2019 in den Ruhestand. Das Amt des Bischofs/der Bischöfin der Evangelisch-Lutherischen Kirche ist somit mit 1. September 2019 vakant (Art. 91 Abs. 2 Z. 2 Kirchenverfassung).

Gemäß § 33 Wahlordnung in Verbindung mit den Art. 89 ff Kirchenverfassung wird **die Wahl eines Bischofs/einer Bischöfin der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Österreich (Evangelische Kirche A.B. in Österreich) wie folgt ausgeschrieben:**

Wahlort: Wien

Wahltermin: 4. Mai 2019

im Rahmen der 3. Session der 15. Synode A.B.

Wählbar zum Bischof oder zur Bischöfin der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Österreich sind akademisch ausgebildete, ordinierte geistliche Amtsträger oder Amtsträgerinnen österreichischer Staatsbürgerschaft, die das 40. Lebensjahr vollendet haben.

Jede Superintendentialversammlung A.B. kann **bis längstens 31. März 2019** dem Präsidenten der Synode A.B., Synodenbüro, Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, bis zu zwei Kandidaten/Kandidatinnen für die Wahl des Bischofs oder Bischöfin vorschlagen, dies unter Anschluss der Erklärungen der Vorgeschlagenen, sich der Wahl stellen zu wollen. Diese Nominierungen (Vorschlag von Kandidaten/Kandidatinnen) haben nach den allgemeinen Bestimmungen über die

Wahlen durchgeführt zu werden (§§ 1 ff Wahlordnung). Bei der Einreichung dieser Vorschläge an den Präsidenten der Synode A.B. ist ein nicht genehmigter, vorläufiger Auszug aus dem Protokoll der Superintendentialversammlung A.B. über die Nominierungen anzuschließen. Gemäß § 33 Abs. 6 i.V.m. § 31 Abs. 5 Wahlordnung wird in diesem Sinn mit Zustimmung des Evangelischen Oberkirchenrates A.B. abweichend die Frist für die Vorlage der Nominierungsvorschläge festgesetzt.

Gemäß § 33 Abs. 4 Wahlordnung hat der Präsident der Synode A.B. zu prüfen, ob die Vorgeschlagenen wahlfähig sind und ob ihre Erklärungen, sich der Wahl stellen zu wollen, vorliegen. Vorschläge ohne diese Erklärungen sind ungültig.

Spätestens zwei Wochen vor der Wahlsitzung (4. Mai 2019) hat gemäß § 33 Abs. 5 Wahlordnung der Präsident der Synode A.B. allen stimmberechtigten Mitgliedern der Synode A.B. schriftlich bekanntzugeben, welche Personen zur Wahl stehen. Die Synode A.B. ist an diese Vorschläge gebunden. Den Vorgeschlagenen ist Gelegenheit zu geben, sich in der Wahlsitzung vorzustellen und an sie gerichtete Fragen zu beantworten. Der Bischof oder die Bischöfin wird mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen von der Synode A.B. gewählt.

Der Bischof oder die Bischöfin der Evangelisch-Lutherischen Kirche ist Kraft Amtes Mitglied der Synode A.B., der Generalsynode sowie Vorsitzende(r) des Evangelischen Oberkirchenrates A.B. und des Evangelischen Oberkirchenrates A.u.H.B.

Dr. Peter Krömer
Präsident der Synode A.B.

(Zl. PRÄS 02; 2328/2018 vom 10. Dezember 2018)

Bestellungen und Zuteilungen A.B.

241. Wiederbestellung von Pfarrer Dr. Gerhard Harkam

Pfarrer Dr. Gerhard Harkam wurde gemäß § 13 der Lektorenordnung wieder zum Leiter des Lektorendienstes der Evangelischen Kirche A.B. in Österreich bestellt und befristet auf sechs Jahre in diesem Amt bestätigt.

(Zl. P 1541; 2247/2018 vom 29. November 2018)

242. Bestellung von Mag.^a Diemut Stangl

Mag.^a Diemut Stangl wurde gemäß § 33 OdtA zur Pfarrerin auf die 50 % Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Weiz zugeteilt und mit

Wirkung vom 1. September 2018 befristet bis 31. August 2021 in diesem Amt bestätigt.

(Zl. P 2073; 2233/2018 vom 28. November 2018)

243. Bestellung von Katja Wahler-Bachl, MTh

Katja Wahler-Bachl, MTh wurde gemäß § 19 Abs. 1 Z. 2 OdtA zur Pfarrerin auf die mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Wien-Hietzing bestellt und mit Wirkung vom 1. September 2018 in diesem Amt bestätigt.

(Zl. P 2167; 2156/2018 vom 15. November 2018)

Beauftragungen, Delegationen und Vertretungen

244. Beauftragungen, Delegationen und Vertretungen des Oberkirchenrates A.u.H.B.

Organisation/Einrichtung	Delegiert/Beauftragt
Amt für Evangelische Kirchenmusik	Matthias Krampe Lydia Burchhardt Prüfungsvorsitz Michael Bünker
Arbeitsgemeinschaft Evangelischer Bildungswerke (AEBW)	Karl Schiefermair
Arbeitsgemeinschaft für Ökumenisches Liedgut (AÖL)	Werner Horn
Brot für die Welt	Karl Schiefermair Kooperationsrat Klaus Heußler
Bundeskanzleramt	
KommAustria - Publizistikförderungsbeirat	Thomas Dasek Paul Wuthe (Stv.)
Volksgruppenbeirat	Otto Mesmer Balász Németh
Gesellschaftlicher Beirat - Gedenkstätte Auschwitz-Birkenau	Udo Jesionek
Kunstförderungsbeirat	Matthias Krampe Stefan Schumann (Stv.)
Schulbuchaktion	Marco Uschmann
Diakonie Österreich	Karl Schiefermair
Evangelische Akademie Wien	Karl Schiefermair
Evangelische Frauenarbeit (EFA)	Ingrid Bachler
Evangelische Jugend (EJÖ)	Gerhild Herrgesell
Evangelische Kirche in Deutschland (EKD)	
ARGE Missionarische Dienste	Fritz Neubacher Klaus Heine
Urlaubsseelsorge	Michael Bünker
Bildungs-, Erziehungs-, Schulreferentenkonferenz (BESRK)	Karl Schiefermair
Inklusion im kirchlichen Kontext	Albert Brandstätter
Evangelischer Missionsrat (EMR)	Karl Schiefermair
Evangelisches Referat für Sekten- und Weltanschauungsfragen (ERSW)	
Koordination	Edith Schiemel
Burgenland	Evelyn Bürbaumer
Kärnten/Osttirol	Gerd Hülser
Niederösterreich	Siegfried Kolck-Thudt
Oberösterreich	Wilhelm Todter
Salzburg/Tirol	NN
Steiermark	Andreas Gripenrog
Wien	Edith Schiemel
Vorarlberg	Michael Meyer
Evangelisch-theologische Fakultät	
Gespräche OKR - Fakultät	Michael Bünker
Defensio/Diplomprüfungen	Ingrid Bachler
Gefängnisseelsorge	
Sprecher der ARGE	Markus Fellingner
Johanniterorden	Lars Müller-Marienburg

Kirchlich Pädagogische Hochschule	Hochschulrat	Karl Schiefermair Henning Schluß
	Stiftungsrat	Walter Gösele
Männerarbeit		Karl Schiefermair
Plattform evangelischer Schulen und Kinderbetreuungseinrichtungen		Karl Schiefermair
Polizeiseelsorge Gesamtleitung Landesleiter		Stefan Kunrath
	Burgenland	Otto Mesmer
	Kärnten/Osttirol	Michael Matiasek
	Niederösterreich	Julian Sartorius
	Oberösterreich	NN
	Salzburg/Tirol	Michael Welther
	Steiermark	Erich Klein
	Wien	Stefan Kunrath
	Vorarlberg	Barbara Wedam
Wiener Gesundheitsplattform	Stellvertreter	Wolfgang Graziani-Weiss

Ex-offo Ämter

Gustav Adolf Verein	Vorstand	Michael Bünker, Thomas Hennefeld
----------------------------	----------	----------------------------------

(Zl. G 05; 2287/2018 vom 3. Dezember 2018)

245. Beauftragungen, Delegationen und Vertretungen des Oberkirchenrates A.B.

Organisation/Einrichtung	Delegiert/Beauftragt
Allianz für den freien Sonntag	NN
Christlich-jüdisches Gespräch (Beauftragte in den Diözesen)	
	Burgenland Joachim Grössing
	Kärnten/Osttirol Astrid Körner
	Niederösterreich Otmar Knoll
	Oberösterreich Günter Merz
	Salzburg/Tirol Susanne Lechner-Masser
	Steiermark Sabine Maurer
	Wien Margit Leuthold
Denkmalschutz - Begutachtungen f.d. EKÖ	Rudolf Leeb
Evangelischer Arbeitskreis für Weltmission (EAWM)	Karl Schiefermair
Evangelisches Schulwerk	
	Kuratorium Gisela Malekpour
	Elisabeth Schwarz
Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa (GEKE)	Ingrid Bachler
	Südosteuropagruppe Ingrid Bachler
	NN

Gemischte evangelisch-katholische Kommission	Burgenland Kärnten/Osttirol Niederösterreich Oberösterreich Salzburg/Tirol Steiermark Wien	Michael Bünker Herbert Rampler Michael Guttner Lars Müller-Marienburg Gerold Lehner Olivier Dantine Wolfgang Rehner Matthias Geist
Gesamtverband für Kindergottesdienst in der EKD		Angelika Petritsch
Islam-Beauftragte	Burgenland Kärnten/Osttirol Niederösterreich Oberösterreich Salzburg/Tirol Steiermark Wien	Andrea Postmann NN Ulrike Mittendorf-Krizner NN Peter Gabriel Marianne Pratl-Zebinger Matthias Geist
Koordinierungsgruppe Supervision		Ingrid Bachler
Lektoren / Lektorinnen	DiözesanleiterInnen	Ingrid Bachler Gerhard Harkam Lt. Meldung Sup.Ausschuss
Lutherische Europäische Kommission für Kirche und Judentum (LEKKJ)		Roland Werneck
Lutherisches Nationalkomitee		Michael Bünker
Notfallseelsorge Stab		Karl Schiefermair Birgit Schiller Claudia Schröder Martin Vogel
Landesleiter	Burgenland Kärnten/Osttirol Niederösterreich Oberösterreich Salzburg Tirol Steiermark Wien	Otto Mesmer Martin Madrutter Birgit Schiller Wolfgang Pachernegg Dietmar Orendi Richard Rotter Manfred Wallgram Claudia Schröder
Ökumenischer Rat der Kirchen in Österreich (ÖRKÖ)		Ingrid Bachler Michael Bünker Michael Guttner Hermann Miklas Barbara Rauchwarter NN
Österreichische Bibelgesellschaft		Michael Bubik Matthias Geist Gerold Lehner Andrea Postmann Karl Schiefermair Heike Wolf
Pfadfinder in Österreich		Wolfgang König (Bundeskurat)
Predigerseminar	Kuratorium	Michael Bünker (Vorsitz) Ingrid Bachler
Pro Christ	Beauftragung	Gerhard Krömer

Recreatio	Dietrich Bodenstein
Seelsorge für Homosexuelle	Ingrid Bachler Tanja Sielemann Lydia Burchhardt Markus Fellingner Thomas Stark Peter Gabriel Manuela Tokatli Katharina Alder-Wolf
Umweltbeauftragte	Karl Schiefermair Traugott Kilgus Petra Lunzer NN Inge-Irene Janda DI Rainer Hochmeir Herbert Gschwandtner Werner Schwarz Peter Lintner NN
Vereinigte Evangelisch-lutherische Kirche Deutschlands (VELKD)	Michael Bünker Lars Müller-Marienburg Lydia Burchhardt
Wirtschaft(en) im Dienst des Lebens	Norman Tendis

Ex offo Ämter

Amt und Gemeinde	Michael Bünker (Herausgeber)
Martin Luther Bund	Michael Bünker (Vorstand)
Werk für Evangelisation und Gemeindeaufbau	Michael Bünker (Vorstand)

(Zl. G 05; 2286/2018 vom 3. Dezember 2018)

Ruhestandsmeldungen

Mit 30. November 2018 trat

Superintendent Mag. Hansjörg Lein

in den Ruhestand.

Hansjörg Lein wurde am 2. Oktober 1953 in Waiern (Kärnten) als Sohn des evangelischen Pfarrers Hans Lein und der Sophie, geb. Zimmermann geboren.

Er besuchte nach der Volksschule in Eisentratten das Gymnasium in Spittal a.d. Drau, wo er im Juni 1972 die Reifeprüfung ablegte. Schon vorher hatte er sich mit dem Gedanken beschäftigt, Theologie zu studieren. Sein Theologiestudium absolvierte er in Neudettelsau, Tübingen, Zürich und Wien. Das Examen pro candidatura legte er im Februar 1979 ab und wurde in das Ausbildungsdienstverhältnis übernommen.

Hansjörg Lein wirkte zunächst als Lehrvikar bei Pfarrer Wolfgang Olschbaur in der Pfarrgemeinde A.B. Wien-Hetzendorf und ab 1980 in der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Wien-Floridsdorf.

Im Jahr 1981 absolvierte er die Amtsprüfung (Examen pro ministerio) und wurde am 8. März 1981 in der Kreuzkirche (Graz) von Superintendent Dieter Knall zum geistlichen Amt ordiniert.

Mit Wirkung vom 1. April wurde Hansjörg Lein zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Wien-Floridsdorf bestellt und am 10. Mai 1981 durch Superintendent Erich Wilhelm in sein Amt eingeführt. Ab März 1982 übernahm er die Funktion des amtsführenden Pfarrers in Floridsdorf und zugleich die Administration der Evangelischen Pfarrgemeinde Mistelbach. Im Jahr 1998 wurde er zum Senior gewählt.

Am 15. November 2003 wurde Hansjörg Lein zum Superintendenten der Evangelischen Superintendenz A.B. Wien gewählt und trat am 1. Jänner 2004 sein Amt an, in das er am 24. Jänner 2004 in der Gustav-Adolf-Kirche in Wien-Gumpendorf eingeführt wurde.

Schon seit dem Jahr 1990 war Hansjörg Lein Mitglied der Synode und in zahlreichen Ausschüssen von Synode und Generalsynode tätig, zuletzt als Vorsitzender der Kommission für Diakonie und soziale Fragen.

Hansjörg Lein hat im Jahr 1985 mit Johanna, geb. Putz die Ehe geschlossen. Den beiden wurden zwei Kinder geboren.

Im Namen der Evangelischen Kirche A.B. sei ihm für sein langjähriges Wirken als Pfarrer unserer Kirche und vor allem für sein Wirken als Superintendent in Wien von Herzen gedankt. In seiner Zeit sind zahlreiche wichtige Entscheidungen getroffen und zukunfts-trächtige Projekte umgesetzt worden. Für seine Verdienste um die Republik Österreich wurde ihm am 28. April 2014 das Große Goldene Ehrenzeichen verliehen.

Hansjörg Lein tritt mit 1. Dezember 2018 seinen wohlverdienten Ruhestand an. Der Evangelische Oberkirchenrat A.B. wünscht ihm für den neuen Lebensabschnitt Gesundheit, Freude und Gottes Segen.

(Zl. P 1401; 1959/2018 vom 17. Oktober 2018)

Mit 30. November 2018 trat

Pfarrer Andreas Meißner

in den Ruhestand.

Andreas Friedrich Ernst Gerhard Meißner wurde am 15. November 1953 in Hannover (Niedersachsen) geboren.

Er legte am Kaiser-Wilhelm-Gymnasium in Hannover im Juni 1974 die Reifeprüfung ab. Schon vorher war in ihm der Entschluss gereift, Theologie zu studieren und in den Dienst der Evangeliumsverkündigung zu treten. Das Theologiestudium absolvierte er an der Academia Libera Evangelica Theologica Basiliensis (FETA) und schloss das Studium mit der abschließenden theologischen Prüfung am 30. September 1978 ab. Im selben Jahr suchte er um Aufnahme in den Dienst

der Evangelischen Kirche A.B. in Österreich an und wurde mit November 1978 in das Ausbildungsdienstverhältnis als Lehrvikar bei Pfarrer Michael Neubauer in der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Bruck a.d. Mur übernommen. Im Juni 1980 legte er die Amtsprüfung (Examen pro ministerio) ab und wurde am 29. Juni 1980 in Bad Bleiberg (Kärnten) von Bischof Oskar Sakrausky zum geistlichen Amt ordiniert. Zur gleichen Zeit bewarb er sich um die freie Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde in Thening und wurde mit Wirkung vom 1. September 1980 zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde Thening bestellt und am 16. November 1980 durch Superintendent Herwig Karzel in sein Amt eingeführt.

In dieser Zeit übernahm er auch übergemeindliche Aufgaben, so war er von 1986 bis 1995 Lehrer am Leonhard-Kaiser-Seminar und ab 1990 Mitglied der Synode und Generalsynode.

Im Jahr 2006 bewarb er sich um die erste Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Neukematen und wurde mit Wirkung vom 1. September 2007 zum Pfarrer dieser Gemeinde bestellt und am 23. September 2007 im Toleranzbethaus Neukematen in sein Amt eingeführt.

Pfarrer Meißner war auch als Administrator von Wallern, Windischgarsten und Bad Hall tätig.

Er ist seit 1975 mit Andrea, geb. Gunst verheiratet, den beiden wurde ein Sohn geboren.

Mit 1. Dezember 2018 tritt Andreas Meißner in den Ruhestand, in dem er nicht nur weiter als ordinierter Amtsträger im Dienst des Evangeliums stehen wird, sondern auch mehr Zeit für seine zahlreichen Hobbys (vor allem im sportlichen Bereich) haben möge.

Im Namen der Evangelischen Kirche A.B. sei ihm herzlich für seinen engagierten Dienst in unserer Kirche gedankt und alles Gute und Gottes Segen für seinen neuen Lebensabschnitt gewünscht.

(Zl. P 1510; 1961/2018 vom 17. Oktober 2018)

Mitteilungen

246. Bildungskommission – Subventionsansuchen 2019

Neuerliche Verlautbarung des Amtsblatteintrages ABl. Nr. 151/2018:

Ansuchen um Subvention durch die Bildungskommission der Generalsynode der Evangelischen Kirche A.u.H.B. sind bis zum **15. Februar 2019** einzureichen. Gefördert werden Bildungsveranstaltungen in der Regel bis maximal 70% der Projektgesamtkosten bzw. bis zu einer Höhe von maximal EUR 2.000. Insgesamt stehen EUR 20.000 zur Verfügung.

Bei der Antragstellung sind das Grundsatzpapier (siehe ABl. Nr. 247/2001, ausgegeben am 20. Dezember 2001) und der Kriterienkatalog (ABl. Nr. 7/2003, ausgegeben am 31. Jänner 2003) der Bildungskommission zu beachten.

Es wird besonders darauf hingewiesen, dass ausdrücklich als evangelische Bildungseinrichtungen deklarierte AntragstellerInnen bevorzugt berücksichtigt werden und nicht etwa Institutionen, in deren Wirkungsbereich z.B. bestimmte Formen von Weiterbildung für ehrenamtliche MitarbeiterInnen ohnehin fallen. Als standardisiertes Formblatt steht Ihnen unter

www.okr-evang.at – Informationen für Pfarrgemeinden – Nachschlagwerke und Formularvorlagen – Antrag für eine Subvention aus den Mitteln der Bildungskommission – das aktuelle Antragsformular zum Download zur Verfügung. Der dort geforderte Finanzplan soll realistische Kostenschätzungen beinhalten.

Formal förderungswürdig sind Veranstaltungen, die mindestens zwei der folgenden Kriterien entsprechen: Initiativen mit langfristigen Zielen, Veranstaltungen mit gemischter Finanzierung, Kooperationen mit anderen Bildungssträgern.

Bevorzugt werden Veranstaltungen, die den Zusammenhang zwischen evangelischem Bildungsverständnis und Menschenwürde (biblisch-christliches Menschenbild) bearbeiten.

Die Abrechnungen der 2018 unterstützten Projekte sind bis zum **1. Februar 2019** an das Kirchenamt, z.Hd. Frau Mag. Ulrike Pichal (Synodenbüro) zu senden.

Wünschenswert ist auch eine Kontaktnahme mit den in den Zusagen übermittelten Paten/Patinnen der jeweiligen Projekte.

Wien, Dezember 2018

(Zl. SYN 16; 2216/2018 vom 27. November 2018)

247. Kollektenaufwurf für den Sonntag Septuagesimae, 17. Feber 2019: Evangelischer Bund in Österreich

Liebe Schwestern und Brüder!

In diesem Gottesdienst bittet Sie der Evangelische Bund in Österreich um die Kollekte. Der Evangelische Bund ist ein Zusammenschluss evangelischer Christen. Gemeinsam mit allen, die ihren evangelischen Glauben leben wollen oder an ihm interessiert sind, ist er unterwegs, um nach dem Hauptanliegen der Reformation zu fragen und die befreiende Kraft des Evangeliums auch 500 Jahre nach der Reformation erfahrbar zu machen.

Zu den Schwerpunkten des Evangelischen Bundes gehört seit der Gründung im Jahr 1903 die Bildung und die Information. Beides prägt auch heute die Arbeit. So hat der Evangelische Bund vor kurzem das Büchlein „Evangelisch. Standpunkte für christliches Leben“ herausgegeben, in dem evangelische Inhalte und Grundsätze in kurzen und verständlichen Texten von Expertinnen und Experten dargestellt werden.

Die Zeitschrift „Standpunkt“ erscheint viermal im Jahr und bringt interessante und aktuelle Beiträge zu Themen des Glaubens und der Kirche. Abgehalten werden auch Tagungen und Vorträge zu konfessionskundlichen und ökumenischen Themen. Ein wichtiger Arbeitsschwerpunkt ist die Unterstützung evangelischer Studenten und Gemeinden durch Weiterbildung, Literatur und Schriften, sowie die Gabe von Agenden an Vikarinnen und Vikare.

Die Arbeit des Evangelischen Bundes wird ausschließlich durch Mitgliedsbeiträge und Spenden finanziert. Die Kollekte dieses Sonntags ist ein wesentlicher Beitrag dafür. Im Namen des Evangelischen Bundes bitte ich Sie herzlich darum und danke Ihnen für Ihre Gabe.

Ihre

Pfarrerin Dr. Birgit Lusche, Obfrau

(Zl. KOL 06; 2219/2018 vom 27. November 2018)

Motivenbericht: Kirchenverfassung - Novelle 2018

In Vorbereitung der XV. Generalsynode stellte der Nominierungsausschuss der Generalsynode fest, dass in Art. 83 Abs. 1 KV in Ansehung der nicht von der Synode A.B./Generalsynode zu bestellenden Mitgliedern von Kommissionen vorgesehen ist, dass diese einem Presbyterium einer Pfarrgemeinde angehören oder zumindest für die Dauer einer Funktionsperiode angehört haben müssen. Letztgenanntes stellte sich allerdings insoweit als problematisch heraus, als dadurch bestimmte Fachleute – vor allem geistliche Amtsträger/innen, die nicht als Pfarrer/innen einer Pfarr- oder Teilgemeinde bestellt sind - eigentlich nicht als nichtsynodale Kommissionsmitglieder bestellt werden können. Um die Möglichkeit zu schaffen – von der Intention der seinerzeitigen Kirchenverfassungsnovelle 2011 –, dass für die nichtsynodalen Mitglieder von Kommissionen eine große Auswahlmöglichkeit für die Bestellung bestehen soll, wird vorgeschlagen, in diesen Bereich eine Novellierung vorzunehmen.

Motivenbericht: Gleichstellungsordnung (GlstO) - Novelle 2018

Die gegenständliche Novelle hat zum Ziel, den Geltungsbereich der Gleichstellung und Gleichbehandlung in der Evangelischen Kirche zu erweitern und zu konkretisieren. Die Gleichstellungskommission soll zahlenmäßig auf fünf Personen verkleinert sowie mit Menschen, die sich in diesem Bereich eine besondere Fachkompetenz erworben haben, besetzt werden. Vier Kommissionsmitglieder sollen durch Organisationen, welche mit Gleichstellungs- und Gleichbehandlungsfragen befasst sind, vorgeschlagen werden, die Bestellung dieser vier Kommissionsmitglieder soll durch die Kirchenpresbyterien erfolgen. Die Kirchenpresbyterien wählen aus und bestellen die Gleichstellungsbeauftragte bzw. den Gleichstellungsbeauftragten. Zu dem Auswahlverfahren ist noch eine durch die Kirchenpresbyterien zu genehmigende Geschäftsordnung erforderlich. Letztlich waren auch noch Verfahrensabläufe festzulegen.

Motivenbericht: Kirchenverfassung - Novelle 2018

Mit der Kirchenverfassungsnovelle 2011 wurden im Rahmen der Unvereinbarkeitsbestimmungen für kirchenleitende Organe in Ansehung von Superintendenten/innen sowie Präsident/in der Synode A.B. zusätzliche Regelungen geschaffen, die allerdings erst mit Beginn der 15. Gesetzgebungsperiode der Synode A.B. sowie der XV. Gesetzgebungsperiode der Generalsynode in Kraft treten. Bei Überprüfung dieser Regelungen wurde festgestellt, dass betreffend den Präsidenten bzw. die Präsidentin der Synode A.B. teilweise die Bestimmungen des Art. 76 Abs. 1 Z. 2 KV und § 34 Abs. 6 Wahlordnung in Ansehung der Unvereinbarkeit des Amtes des Präsidenten bzw. der Präsidentin der Synode A.B. mit einer Mitgliedschaft in einem Presbyterium in Widerspruch stehen.

Durch die Novellierung der Bestimmungen der Kirchenverfassung im Bereich der Kirche A.B. soll Klarheit geschaffen werden.

Zunächst wird auch durch eine Einfügung im Art. 18 der Kirchenverfassung klargestellt, dass für den Präsidenten bzw. die Präsidentin der Synode A.B. spezielle zusätzliche Unvereinbarkeitsbestimmungen gelten, die nicht auf deren Stellvertreter (weitere Mitglieder des Synodenpräsidiums) Anwendung finden.

Die vorgeschlagene Regelung geht nun davon aus, dass der Präsident bzw. die Präsidentin der Synode A.B. weder einem Oberkirchenrat, noch einem Superintendentenausschuss angehören darf, aber einem Presbyterium (Voraussetzung für die Wahlfähigkeit). Der gewählte Präsident bzw. die gewählte Präsidentin kann binnen drei Monaten erklären, dem Presbyterium weiter angehören zu wollen (auch in Ansehung der Superintendentenversammlung). Wird keine Erklärung abgegeben, ist die gewählte Person aus dem Presbyterium bzw. der Superintendentenversammlung ausgeschieden.

Im gegenständlichen Fall darf darauf hingewiesen werden, dass diese Regelung systemkonformer ist, weil nach Art. 90 Abs. 3 KV dem Bischof oder der Bischöfin im Einvernehmen mit dem Superintendentenausschuss A.B. Wien und dem Presbyterium der betreffenden Pfarrgemeinde eine im Sprengel der Superintendenten A.B. Wien befindliche Evangelische Kirche zuzuweisen ist, in der er zur Ausübung aller Rechte eines Pfarrers oder einer Pfarrerin befugt ist, sohin auch dann in diesem Fall Mitglied des Presbyteriums wird. Wenngleich die letzten Amtsinhaber des Bischofsamtes von dieser Möglichkeit nicht Gebrauch gemacht haben, wäre vom System her diese Klarstellungen der Kirchenverfassung eher konform.

Die Bestimmung des § 34 Abs. 6 Wahlordnung bleibt daher unverändert.

Motivenbericht: EGON-Verordnung - Novelle 2018

Im Zuge der Umsetzung des kirchlichen Datenschutzgesetzes sowie der Verordnung über die Verwendung des Verwaltungsprogramms „Die Evangelischen Gemeindedaten Online“ (EGON) (EGON-Verordnung – EGON-VO) wurden Möglichkeiten zur Effizienzhebung des Datenschutzes erarbeitet, die der Änderung rechtlicher Rahmenbedingungen bedürfen. Hinzukommend erfolgte ein Erlass der Verordnung über die Datenschutzfolgeabschätzung (DSFA-VO) durch die österreichische Datenschutzbehörde, die eine weitere Anpassung notwendig macht.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu **Präambel Abs. 1 Satz 4**: Es wird klargestellt, mit wem eine gemeinsame Verarbeitung erfolgt.

Zu **§ 1 Abs. 3**: Der Begriff „Kommunikationsdaten“ wird durch den Begriff „Kontaktdaten“ ersetzt, zwecks eines einfacheren Verständnisses des Regelwerks, da unter dem Begriff der „Kommunikationsdaten“ Daten im Sinne des TKG 2003 verstanden werden könnten.

§ 1 Abs. 3 zweiter Teilstrich:

Die Begrifflichkeiten der besonderen Kategorien von Daten werden an die Begrifflichkeit der DSGVO angepasst.

§ 1 Abs. 3 dritter Teilstrich:

Es erfolgt eine Klarstellung, dass die Löschung personenbezogener Daten datenschutzkonform zu erfolgen hat, da gegebenenfalls einfache Mittel der Löschung nicht als ausreichend erkannt werden.

Aussendungen statt Serienaussendungen, damit wird die Definition, ab wann eine „Serienaussendung“ vorliegt, obsolet.

Zu **§ 1 Abs. 5**: Herausnahme der expliziten Ausweisung der Begrifflichkeit „religiöses Bekenntnis und andere besonders schützenswerte Daten“; stattdessen Verweis auf besondere Kategorien von Daten gemäß Art. 9 DSGVO sowie dem religiösen Bekenntnis, da das Datum „Evangelisches Religionsbekenntnis“ bei der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in den meisten Fällen als nicht besonders schützenswert gilt, sondern eine naheliegende Schlussfolgerung darstellt. Weiters wird in diesem Absatz klargestellt, dass beim Export von Daten in eine eigene Datenverarbeitung jedenfalls geprüft werden muss, ob eine Datenschutzfolgeabschätzung notwendig ist.

§ 9 enthält eine notwendige Adaption der Vorschriften für den physischen Zugang zu Geräten, an denen EGON verwendet werden kann, die in Privaträumen stehen und auch privat genutzt werden. Dies ermöglicht es vor allem ehrenamtlichen Mitarbeitern, für die Gemeinschaft rechtskonform tätig zu werden.

§ 9 Abs. 2 definiert die mobilen Geräte und enthält die Verbotsregelung des Zurücklassens selbiger in einem parkenden Auto. Als zusätzliche Sicherheitsmaßnahme werden geeignete Maßnahmen vorgesehen, um Unbefugten den Inhalt der Daten der mobilen Geräte nicht zur Kenntnis zu bringen.

§ 9 Abs. 3 nimmt die Verschlüsselung als adäquates Mittel der Ver- oder Wegsperrung der Daten auf.

§ 11 definiert, dass bei Verwendung von privaten Geräten in privaten Räumlichkeiten der zumeist ehrenamtlich tätige Mitarbeiter das Kennwort für die Zugriffsberechtigung besonders sicher verwahren muss.

§ 14 Abs. 2 streicht einen Satz aufgrund der allgemeinen Aussage.

§ 14 Abs. 4 überbindet die Verantwortung, die bei den kirchlichen Vorbereitungsgesprächen abwesende Personen über die Datenverarbeitung durch die Evangelische Kirche in EGON zu informieren. Diese Funktion wird in EGON eingebaut und soll verhindern, dass die Pfarrgemeinde (z.B. die Daten von abwesenden Trauzeugen, Taufpaten etc.) deren E-Mail-Adressen erhebt, um über die mittelbare Datenerhebung zu informieren, und diese TKG-widrig verwendet. In der Regel werden Trauzeugen und Taufpaten etc. vorab von den zu Trauenden, die Eltern des Täuflings etc. gefragt werden (ob sie Trauzeuge/Pate) werden möchten und dass ihre Daten von der Evangelischen Kirche erhoben werden. Vernünftigerweise müssen diese Personen auch damit rechnen, dass ihre Daten zu diesem Zweck verarbeitet werden.

Zu § 15 Abs. 2: Aufnahme des elektronischen Identitätsprüfungsverfahrens, damit zukünftige Änderungen bei Umsetzung einer technischen Machbarkeit keiner erneuten Verordnungsänderung bedürfen. Weiters erfolgt die Klarstellung, wohin Auskünfte im Postweg zugestellt werden dürfen, wenn ein Auskunftsbegehren keine aktuelle Adresse enthält.

§ 17 Abs. 1 Z. 4 ist eine rein sprachliche Klarstellung und harmonisiert die Regelung mit der Regelung des österreichischen Gesetzgebers im DSG.

§ 17 Abs. 1 Z. 5 korrigiert die Groß- und Kleinschreibung des „g“.

§ 17 Abs. 1 Z. 6 löscht einen Teilsatz, der irreführend war, da aufgrund der datenschutzrechtlichen Bestimmungen überholte Daten unter Umständen ex lege gelöscht werden müssen, sollten keine widersprechenden Aufbewahrungsfristen existieren.

§ 17 Abs. 2, 3 ersetzt das Wort pseudonymisiert durch anonymisiert, da technisch eine Anonymisierung erfolgt, um den Löschverpflichtungen nachzukommen.

§ 19 Abs. 1 stellt klar, dass Pfarrgemeinden ohne vorherige Einwilligung keine Werbung versenden dürfen, sondern ausschließlich Informationen über das kirchliche Leben, dessen Finanzierung und Organisation sowie Informationen über kirchennahe Veranstaltungen und Tätigkeiten.

§ 19 Abs. 2 ist eine sprachliche Formulierungsänderung, da diese Funktion in EGON bereits implementiert wurde.

Zu § 21: Verwendung des Ausdrucks „personenbezogene Daten“ anstelle von Adress- und Kommunikationsdaten sowie Wegfall der Zweckgebundenheit beim Dienstleister, da möglicherweise die Daten noch zu anderen Zwecken übermittelt werden, als zur Erstellung von „Serienaussendungen“. Es wird klargestellt, dass auch in diesem Falle eine schriftliche Datenschutzvereinbarung mit dem Dienstleister abzuschließen ist (sog. Auftragsdatenverarbeitungsvereinbarung).

§ 21 Abs. 2 wird umformuliert und ergänzt, damit die Datenverantwortlichen einen zusätzlichen Hinweis haben, worauf sie besonders achten müssen.

§ 22 Abs. 1 spezifiziert die Meldepflicht von Datenschutzverstößen durch positive Formulierung zwecks einfacher Verständlichkeit.

§ 22 Abs. 4 nimmt eine weitere Meldepflicht auf. Sobald vom kirchlichen Datenschutzsenat oder der Datenschutzbehörde ein Verfahren gegen einen Mitarbeiter/ein kirchliches Werk eingeleitet wird oder eine Aufforderung zur Bekanntgabe von Sachverhaltsdarstellungen, ist das Kirchenamt darüber zu informieren und zusätzlich hat eine Meldung an DSAlarm@okr-evang.at zu erfolgen. So kann die betroffene Einrichtung bestmöglich unterstützt werden.

**Die Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrates A.B.
und des Evangelischen Oberkirchenrates A.u.H.B.
sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Evangelischen Zentrums
wünschen allen Leserinnen und Lesern
ein gesegnetes friedliches Weihnachtsfest
sowie Glück und Gesundheit im neuen Jahr**
